

**Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
zum Gesetzentwurf in Form eines Volksantrages, Drs 8/1429**

**„5 Tage Bildungszeit in Sachsen“ Gesetz über den Anspruch auf  
Bildungsfreistellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz - SächsBFG)**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf in Form eines Volksantrages, Drucksache 8/1429, in der vom Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz beschlossenen Fassung anzunehmen.

## **Bericht des Ausschusses**

### **I. Beratungsverfahren**

Der Gesetzentwurf in Form eines Volksantrages, "5 Tage Bildungszeit in Sachsen" Gesetz über den Anspruch auf Bildungsfreistellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz - SächsBFG), Drucksache 8/1429, wurde am 27. März 2025 federführend an den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Bearbeitung überwiesen. Mitberatend wurde er an den Ausschuss für Schule und Bildung überwiesen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz hat am 26. August 2025 eine öffentliche Anhörung zu der Drucksache durchgeführt. An der Anhörung nahmen die Vertrauensperson, die stellvertretende Vertrauensperson sowie elf Sachkundige teil. Gegenstand der Anhörung waren der Gesetzentwurf sowie ein von den Fraktionen CDU und SPD am 4. Juli 2025 vorgelegter Änderungsantrag (Anlage 1). Das stenografische Protokoll der Anhörung liegt vor.

Die abschließende Beratung fand in der 9. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz am 20. Januar 2026 statt. Neben dem Gesetzentwurf lagen zur Beratung ein Änderungsantrag der BSW-Fraktion vom 16. Januar 2026 (Anlage 2) sowie ein Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD in der Fassung 3. Korrektur, eingereicht am 20. Januar 2026 (Anlage 3), vor.

Außerdem lagen eine juristische Vorprüfung der Landtagsverwaltung, eine Stellungnahme des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (Anlage 4) und eine Stellungnahme der Dachdecker-Innung Bautzen (Anlage 5) vor.

Da zur abschließenden Beratung die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses noch nicht vorlag, war gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags ein Vorbehaltbeschluss zu fassen. Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz wurde mit der nachgereichten Stellungnahme des Ausschusses für Schule und Bildung vom 26. Januar 2026 (Anlage 6) bestätigt.

Dem Bericht liegt eine Gegenüberstellung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zum Gesetzentwurf bei (Anlage 7).

### **II. Beratungsverlauf und -ergebnisse**

Der Sprecher der CDU-Fraktion brachte den Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD ein, bei welchem es sich um einen Kompromiss handele. Die Herstellung eines Interessenausgleichs sei eine zentrale politische Aufgabe. Der Volksantrag habe fünf Tage Bildungszeit gefordert, im Koalitionsvertrag seien drei Tage vereinbart gewesen. Nach langen Verhandlungen habe man den Titel des Gesetzes in „Qualifizierungszeitgesetz“ umgewandelt. Dadurch grenze sich das Gesetz deutlich gegenüber Bildungsurlauben anderer Bundesländer ab. Der Fokus liege auf den zwei Säulen berufliche Qualifizierung und Ehrenamt. Kleine Unternehmen mit 20 oder weniger Beschäftigten sollen eine Entschädigung in Höhe von 115 Euro pro Tag erhalten. Es handle sich um einen modernen sächsischen Weg, welcher wirtschaftliche Vernunft und gesellschaftliche Verantwortung gut ausgleiche.

Der Sprecher der SPD-Fraktion betonte, dass dieses Anliegen über 50.000 Menschen in diesem Land verbrieft wichtig sei. Sie hätten dafür unterschrieben, dass es in diesem Land – wie in 14 anderen Bundesländern auch – die Möglichkeit auf Bildungsurlaub gebe. Den Koalitionsfraktionen sei es wichtig gewesen, respektvoll mit diesem an sie herangetragenen Willen umzugehen. Gleichzeitig sei man einer sorgfältigen Abwägung von Interessen verpflichtet. Mit dem vorgelegten Änderungsantrag schlage man einen demokratischen Kompromiss vor, welcher die Einführung von drei Tagen Qualifizierungszeit vorsehe. Zusätzlich seien umfangreiche Regelungen getroffen worden, um Missbrauch zu verhindern und um kleine und mittelständische Unternehmen zu entschädigen. Der gefundene Kompromiss sei ein guter Weg. Er dankte allen Beteiligten für die konstruktive Zusammenarbeit.

Der Sprecher der AfD-Fraktion verdeutlichte die Unerlässlichkeit von Bildung. Dieses Land brauche gut ausgebildete Fachkräfte. In der derzeitigen wirtschaftlichen Situation seien drei Tage Qualifizierungszeit jedoch unverantwortlich. Nur wenn es der sächsischen Wirtschaft gut gehe, könnten soziale Ideen verwirklicht werden. Deswegen werde die AfD-Fraktion den Gesetzesentwurf und die Änderungsanträge ablehnen.

Der Sprecher der Fraktion BÜNDNISGRÜNE schilderte, dass sich die Fraktion BÜNDNISGRÜNE intensiv in den Prozess eingebracht habe. Nach wie vor halte man fünf Tage Bildungszeit für richtig. Die letzten Änderungen würden das Gesetz auch nicht weniger bürokratisch machen. Gut finde man aber die Kostenerstattung für kleine Unternehmen. Insgesamt sei es wichtig, sich erst einmal auf den Weg zu machen und zur bundespolitischen Normalität dazuzustoßen. Der entscheidendste Punkt sei, dass das Bündnis Bildungszeit diesen Kompromiss mittrage. Deshalb werde man sich dieser Lösung nicht in den Weg stellen.

Ein Abgeordneter der AfD-Fraktion resümierte, dass die Qualifizierungszeit der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten außerhalb einer Berufsausbildung, der Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes sowie der politischen Bildung dienen solle. Den Punkt Fortbildung und Qualifizierung für ein Ehrenamt könne er verstehen. Für ihn habe die politische Bildung jedoch nichts in dem Gesetzesentwurf zu suchen. Und eine berufliche Weiterbildung von Beschäftigten über das Qualifizierungszeitgesetz halte er für unrealistisch. Die Unternehmen würden bereits berufliche Qualifizierungen zu 100 Prozent bezahlen. Sie hätten dafür eigene Regelungen entwickelt, welche wunderbar funktionieren. Diese zwei Punkte des Änderungsantrages könne er nicht nachvollziehen.

Ein Abgeordneter der BSW-Fraktion hielt fest, dass das BSW die deutliche Äußerung des bürgerschaftlichen Willens mit einem Volksantrag entsprechend seiner Programmatik wertschätze. Insofern schließe es sich dem Ansinnen des Bündnisses Bildungszeit an. Die in dem Gesetzesentwurf und in dem Änderungsantrag von CDU und SPD zum Ausdruck kommende Ausgestaltung halte man jedoch für unzureichend. Die Ziele, für welche man Bildungs- beziehungsweise Qualifizierungszeit in Anspruch nehmen könne, sollten auf die berufliche Weiterbildung sowie auf die Fortbildung und Qualifizierung im Rahmen des Ehrenamtes beschränkt werden. Die politische Bildung habe in diesem Kontext nichts zu suchen. Außerdem werde eine weitere Belastung der sächsischen Wirtschaft abgelehnt, weshalb der Änderungsantrag der BSW-Fraktion eine vollständige Entschädigung von Kleinstbetrieben sowie die Aufnahme von Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten in den Kreis der Entschädigungsberechtigten vorsehe.

Der Sprecher der SPD-Fraktion würdigte das Abwägen der unterschiedlichen Positionen der Fraktionen des Sächsischen Landtags zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Die politische Bildung sei für viele der Menschen, welche den Volksantrag unterschrieben haben, ein entscheidendes Momentum gewesen. Er betonte, wie wichtig die politische Bildung für eine funktionierende Sozialpartnerschaft sei. Mit dem Änderungsantrag seien dem Gesetzentwurf im Konsens mit dem Koalitionspartner CDU auch Grenzen gesetzt worden, um beispielsweise Spiele auf Mittelmeerinseln zu vermeiden. Die Erfahrungen anderer Bundesländer würden zeigen, dass nur zwei Prozent der Beschäftigten diese Regelung in Anspruch nehmen. Die Belastung der Wirtschaft halte sich daher in der Realität in Grenzen. Die im Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD vorgesehene Teilentschädigung sei bundesweit die weitgehendste. Deshalb sei der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen in der Gesamtschau ein kluger Kompromiss und der Änderungsantrag der BSW-Fraktion abzulehnen.

Der Sprecher der AfD-Fraktion lobte die BSW-Fraktion für die Herausnahme der politischen Bildung aus dem Gesetzentwurf. Die AfD-Fraktion bedauere jedoch die Aufnahme der Regelung zur vollständigen Erstattung des gezahlten Entgeltes auf Antrag an Kleinstbetriebe mit bis zu fünf Personen, welche mehr Bürokratie schaffe. Er kündigte die Ablehnung des BSW-Änderungsantrages aus diesem Grund an.

Der Sprecher der Fraktion Die Linke nannte den Änderungsantrag von CDU und SPD eine Umsetzung von deren Koalitionsvertrag. Die Linke habe vor der Landtagswahl fünf Tage Bildungszeit in ihr Programm aufgenommen, weil ein lebenslanges Lernen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen absichere. Es sei wichtig, dass sie sich ohne Urlaub nehmen zu müssen, fortbilden können. In der öffentlichen Anhörung sei deutlich geworden, dass Bildungszeit nicht nur der beruflichen Weiterbildung zu Gute komme, sondern auch ehrenamtlichen Tätigkeiten. Bis dato sei Sachsen neben Bayern das einzige Bundesland ohne einen gesetzlichen Anspruch auf Bildungszeit und werde das einzige Bundesland mit drei Tagen Bildungszeit sein. Die Fraktion Die Linke werde den Änderungsantrag der Koalition trotzdem unterstützen, weil drei Tage Bildungszeit besser seien als gar keine. Natürlich werde man sich in Zukunft für eine Ausweitung der Bildungszeit einsetzen. Bezüglich des Änderungsantrags der BSW-Fraktion schließe er sich der Einschätzung der SPD-Fraktion an. Politische Bildung sei kein Selbstzweck, sondern diene der Förderung der Mündigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Deshalb sollte Politische Bildung in den Gesetzentwurf einbezogen werden. Dem BSW-Antrag könne nicht zugestimmt werden, weil er die Politische Bildung nicht berücksichtige.

Ein Abgeordneter der BSW-Fraktion erklärte, dass die BSW-Fraktion in Bezug auf den bürokratischen Aufwand eine Abwägung vorgenommen habe. Das Gesetz werde viel Aufwand verursachen, weshalb man generell ein Problem mit solchen Regelungen hätte. Am Ende überwiege in diesem Fall aber das Gewicht eines Volksantrages und die Verpflichtung gegenüber den Menschen in Sachsen, welche diesen unterschrieben hätten. Deshalb habe man sich zu dem vorliegenden Änderungsantrag durchgerungen und stelle mit diesem eine Version vor, welche mitgetragen werden könne. Bei einer Ablehnung des BSW-Änderungsantrages durch den Ausschuss werde die BSW-Fraktion den Gesetzentwurf in Gänze ablehnen.

Ein Abgeordneter der BSW-Fraktion räumte ein, dass die Interpretation nicht ganz abwegig sei. Der Änderungsantrag sei an dieser Stelle nicht exakt genug formuliert. Beabsichtigt sei die Erstattung der tatsächlichen Kosten, welche für den Arbeitgeber anfallen.

Ein Abgeordneter der AfD-Fraktion hielt fest, dass die Arbeitgeber auch durch die fehlende Wertschöpfung belastet werden, nicht nur durch den fehlenden Stundenlohn.

Der Sprecher der BSW-Fraktion betonte, dass ihnen bewusst sei, dass trotz der Regelungen zur Erstattung eine nicht unerhebliche Belastung bei den Unternehmen verbleibe. Der Änderungsantrag der BSW-Fraktion gehe in Bezug auf die Erstattung deutlich über jenen der Fraktionen CDU und SPD hinaus.

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz begrüßte die politischen Diskussionen zu dem Thema sowie den gefundenen Kompromiss.

Nach Abschluss der Aussprache stellte der Ausschussvorsitzende die Änderungsanträge und anschließend den Gesetzentwurf in geänderter Fassung zur Abstimmung.

Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag der BSW-Fraktion mit 2 : 15 : 0 Stimmen ab.

Er nahm den Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD mit 10 : 7 : 0 Stimmen an.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz beschloss mit 10 : 7 : 0 Stimmen, dem Plenum des Landtags die Annahme des Gesetzentwurfs in Form eines Volksantrags, Drucksache 8/1429, in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung zu empfehlen.

Dresden, 27. Januar 2026

gez. Sören Voigt  
Ausschussvorsitzender

gez. Frank Peschel  
Berichterstatter

Anlagen

# Änderungsantrag

der Fraktionen CDU und SPD

**zum Gesetzentwurf eingebracht in Form eines Volksantrages,  
Drs 8/1429**

**„5 Tage Bildungszeit für Sachsen“**

**Gesetz über den Anspruch auf Bildungsfreistellung im Freistaat  
Sachsen (Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz – SächsBFG)**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Gesetz über den Anspruch auf Qualifizierungszeit im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Qualifizierungszeitgesetz – SächsQZG)“

2. § 1 Absatz 3 und 4 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Qualifizierungszeit dient der

1. beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten außerhalb einer Berufsausbildung;
2. Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes;
3. politischen Bildung.

(4) Berufliche Weiterbildung dient dem Aufbau und der Stärkung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen und Qualifikationen, dem Erhalt und Ausbau der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen. Sie soll dazu befähigen, sachgerecht auf die sich ständig wandelnden Anforderungen in der Berufs- und Arbeitswelt reagieren zu können.

(5) Die Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ein übernommenes Ehrenamt ausüben zu

können. Ziel ist die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes und Kenntnisse gesellschaftspolitischer Zusammenhänge sowie die Stärkung des demokratischen Gemeinwesens.

(6) Politische Bildung dient der Befähigung von Beschäftigten, ihrer Rolle im Arbeitsleben, im öffentlichen Leben oder im Kontext eines gemeinwohlorientierten Ehrenamtes zu erkennen und verantwortungsvoll wahrzunehmen. Sie trägt dazu bei, das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(Bildungsfreistellung)“ gestrichen.
- c) Die Absätze 2 bis 6 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Der Anspruch auf Qualifizierungszeit beläuft sich auf drei Arbeitstage in einem Kalenderjahr. Arbeitet die oder der Beschäftigte regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche, verringert sich der Anspruch entsprechend.

(3) Im Falle des Arbeitsplatzwechsels muss sich die oder der Beschäftigte die in demselben Kalenderjahr vom bisherigen Arbeitgeber bereits gewährte Freistellung anrechnen lassen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der oder dem Beschäftigten eine Bescheinigung über die gewährte Freistellung auszuhändigen.

(4) Freistellungen, die aufgrund tarifvertraglicher Regelungen, betrieblicher Vereinbarungen sowie sonstiger vertraglicher oder betrieblicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gewährt wurden, werden auf den Anspruch auf Qualifizierungszeit nach Absatz 2 angerechnet, soweit ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.

(5) Freistellungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung sowie der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten gewährt werden, werden auf den Anspruch auf Qualifizierungszeit nach Absatz 2 nicht angerechnet.

(6) Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Qualifizierungszeit besteht, durch Rechtsverordnung zu regeln.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Inanspruchnahme der Qualifizierungszeit nach diesem Gesetz ist unter Angabe des Zeitraumes gegenüber dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, spätestens aber acht Wochen vor Beginn der anerkannten Weiterbildungsveranstaltung, schriftlich, elektronisch oder in Textform geltend zu machen.

(3) Dem Antrag nach Absatz 2 ist der Nachweis der Anerkennung nach § 5, des Inhalts und Zeitraums der Weiterbildungsveranstaltung beizufügen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angabe „mehr als ein Drittel“ durch die Angabe „mehr als 25 Prozent“ und die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „drei Wochen“ durch die Angabe „vier Wochen“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Wurde die Freistellung versagt, soll der Anspruch auf Qualifizierungszeit bei Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses einmalig auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Im Übrigen kann die oder der Beschäftigte den verbleibenden Anspruch auf Qualifizierungszeit nur auf das nächste Kalenderjahr übertragen; die Übertragung ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich, elektronisch oder in Textform gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären.

(7) Nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Die erforderlichen Bescheinigungen sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weiterbildungsveranstaltung vom Veranstalter unentgeltlich auszustellen. Erfolgt der Nachweis nicht spätestens acht Wochen nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung, verliert die oder der Beschäftigte den Anspruch auf das Qualifizierungszeitentgelt gemäß § 4 Absatz 1, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 4 wird die Angabe „Bildungsfreistellungsentgelt“ durch die Angabe „Qualifizierungszeitentgelt“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Bildungsfreistellungsentgelt“ durch die Angabe „Qualifizierungszeitentgelt“ und die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

6. § 5 Absatz 4 und 5 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, erfolgt durch das für Arbeit zuständige Staatsministerium.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung ist von der Bildungseinrichtung digital über ein vom zuständigen Staatsministerium zur Verfügung gestelltes einheitliches Onlinetool einzureichen.“

bb) Satz 3 Nummer 5 und 6 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. sie mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Freistaates Sachsen in Einklang stehen.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Keine Qualifizierungszeit im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Weiterbildungsveranstaltungen,

1. bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird;
2. die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen;
3. die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen;
4. die der eigenen sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen;
5. die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis oder ähnlicher Berechtigungen zu privaten Zwecken dient;
6. die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Das Nähere zur Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere zum Verfahren, zu Fristen, zu Aufbewahrungspflichten für Unterlagen und Dateien, die für die Anerkennungsanforderungen maßgeblich sind, zur Übertragung der Zuständigkeit auf eine Behörde, zur onlinebasierten Evaluation nach § 7 und zur Schlichtung, regelt das für Arbeit zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung; die Rechtsverordnung ist bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] zu erlassen.“

8. Nach § 6 wird der folgende § 6a eingefügt:

„§ 6a  
Erstattung des Qualifizierungszeitfreistellungsentgelts

- (1) Der Freistaat Sachsen erstattet Arbeitgebern, die in der Regel 20 oder weniger Personen ständig beschäftigen, auf Antrag einen Anteil des nach § 4 für den Zeitraum der Freistellung gezahlten Arbeitsentgelts zur Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen. Bei der Feststellung der Zahl der ständig beschäftigten Personen sind teilzeitbeschäftigte Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.
- (2) Die Erstattung nach Absatz 1 beträgt für jeden Tag der Freistellung 115 Euro.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Grund- oder Stammkapital unmittelbar aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird.
- (4) Öffentliche Mittel, die die Beschäftigungsstelle von anderer Seite als Erstattung für die Freistellung erhält, sind auf die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen.
- (5) Das Nähere zum Erstattungsverfahren regelt das für Arbeit zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung.“

9. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

10. § 8 wird durch den folgenden § 8 ersetzt:

„§ 8  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft. § 2 Absatz 6, § 5 Absatz 4, § 6 Absatz 5, § 6a Absatz 5 und § 7 Absatz 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

## **Begründung:**

Allgemein:

Mit dem Änderungsantrag wird das Ziel unterstrichen, die Weiterbildung für sächsische Beschäftigte und Unternehmen zu stärken. Mit dem Qualifizierungszeitgesetz soll ab dem 1. Januar 2027 das Recht der Beschäftigten auf drei Tage bezahlte Freistellung im Jahr verankert werden. Die Qualifizierungszeit dient der beruflichen Weiterbildung, der Qualifizierung und Fortbildung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes sowie der politischen Bildung. Seminare, die u. a. der Freizeit, Erholung oder der privaten Lebensführung dienen, sind nicht vom Rechtsanspruch erfasst. Zudem erhalten Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten eine pauschale finanzielle Unterstützung bei der Freistellung ihrer Beschäftigten, um einen Anreiz zu schaffen und die Ausfallkosten zu kompensieren.

zu 1.:

Der Begriff ‚Qualifizierungszeit‘ wird als einheitliche Bezeichnung für die bezahlte Freistellung von Beschäftigten zum Zweck der Weiterbildung verwendet und deshalb auch im Gesetzentitel verankert. Es steht synonym für Begriffe wie Bildungszeit, Bildungsfreistellung oder Bildungsurlaub.

zu 2.:

Die Arten der von der Qualifizierungszeit umfassten Weiterbildungen werden definiert, um eigenständige Definitionen im Gesetz zu verankern. Dies betrifft die berufliche Weiterbildung, Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes sowie politischen Bildung.

zu 3.:

Der Anspruch auf Qualifizierungszeit wird auf drei Tage bezahlte Freistellung pro Jahr beschränkt, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeit an fünf Tagen pro Woche. Im Fall einer Teilzeittätigkeit reduziert sich der Anspruch entsprechend, im Fall einer regelmäßigen Arbeit von mehr als fünf Tagen pro Woche bleibt der Anspruch bei drei Tagen bezahlte Freistellung pro Jahr gedeckelt. Zudem wird im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf die Übertragbarkeit des Freistellungsanspruchs modifiziert, die Vorwegnahme entfällt. Um die Bereiche des Ehrenamts regeln und konkretisieren zu können, für die ein Anspruch auf Qualifizierungszeit besteht, wird eine Verordnungsermächtigung für die Staatsregierung geschaffen. Des Weiteren erfolgen redaktionelle Anpassung zur einheitlichen Verwendung des Begriffs ‚Qualifizierungszeit‘.

zu 4.:

Die Inanspruchnahme der Qualifizierungszeit wird mit Blick auf Fristen und Antragsverfahren modifiziert. Der Antrag auf Freistellung soll spätestens acht Wochen vor der Weiterbildungsveranstaltung gestellt werden, um den betrieblichen Abläufen besser genügen zu können. Auf der Schriftformerfordernis wird insofern verzichtet, da eine Geltendmachung schriftlich, elektronisch oder in Textform erfolgen kann; dies soll zur Verfahrensvereinfachung beitragen.

Um insbesondere der sächsischen Wirtschaft und Unternehmensstruktur gerecht zu werden und dabei Art und Größe der sächsischen Betriebe besser zu berücksichtigen, wird die Grenze für dringende betriebliche oder dienstliche Belange abgesenkt. Bereits ab Inanspruchnahme von einem Viertel der Beschäftigten eines Arbeitgebers liegen diese vor und kann deshalb ein Anspruch begründet verwehrt werden.

Im Fall einer Ablehnung kann der Anspruch ins folgende Kalenderjahr übertragen werden, sofern das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Grundsätzlich kann eine Übertragung nur ins

Folgejahr erfolgen, wobei es hierfür einer Erklärung des Beschäftigten bis zum 31. Dezember eines Jahres bedarf, andernfalls verfällt der Anspruch. Außerdem wird die Nachweispflicht für die Beschäftigten nachgeschärft. Eine Teilnahmebescheinigung ist spätestens acht Wochen nach der Weiterbildung vorzulegen, ansonsten erlischt der Anspruch auf das Qualifizierungszeitentgelt. Auch hier erfolgen redaktionelle Anpassungen zur Begriffsvereinheitlichung.

zu 5.:

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen zur einheitlichen Verwendung des Begriffs ‚Qualifizierungszeit‘.

zu 6.:

Die pauschale Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen anderer Bundesländer entfällt, insbesondere um die Prüfung von Ausschlusskriterien im Anerkennungsverfahren zu ermöglichen. Ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren für bereits in anderen Bundesländern anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen soll ermöglicht werden, die Details hierzu werden in der Rechtsverordnung geregelt.

zu 7.:

Das Anerkennungsverfahren wird durch ein digital gestütztes Antragsverfahren präzisiert. Zudem werden Ausschlusskriterien definiert, um die Abgrenzung zwischen allgemeiner Weiterbildung und den Zielen der Qualifizierungszeit zu spezifizieren. Ebenso wird die Frist zum Erlass der Rechtsverordnung um einen Monat verlängert.

zu 8.:

Es werden neue Regelungen zur Erstattung des Qualifizierungszeitentgelts für kleinere und mittlere Betrieb mit bis zu 20 Personen eingeführt. Dabei wird ein pauschaler Erstattungsbetrag von 115,00 Euro pro Tag festgesetzt.

zu 9.:

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen zur einheitlichen Verwendung des Begriffs ‚Qualifizierungszeit‘.

zu 10.:

Der Rechtsanspruch auf drei Tage bezahlte Freistellung zur Wahrnehmung der Qualifizierungszeit soll ab 1. Januar 2027 gelten, daher treten weite Teile dieses Gesetzes zu diesem Tag in Kraft. Vorab treten die Regelungen für Verordnungsermächtigungen in Kraft, um die erforderlichen Vorbereitungen zu ermöglichen.

Dresden, 04. Juli 2025

Jessica Steiner, MdL  
CDU-Fraktion

Gerald Eisenblätter, MdL  
SPD-Fraktion

# Änderungsantrag

der Fraktion BSW

**zum Gesetzentwurf eingebracht in Form eines Volksantrages, Drs 8/1429**

**"5 Tage Bildungszeit für Sachsen"**

**Gesetz über den Anspruch auf Bildungsfreistellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz – SächsBFG)**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Gesetz über den Anspruch auf Qualifizierungszeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Qualifizierungszeitgesetz – SächsQZG)“

2. § 1 Absatz 3 und 4 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Qualifizierungszeit dient der

1. beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten außerhalb einer Berufsausbildung;
2. Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes.

(4) Berufliche Weiterbildung dient dem Aufbau und der Stärkung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen und Qualifikationen, dem Erhalt und Ausbau der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen. Sie soll dazu befähigen, sachgerecht auf die sich ständig wandelnden Anforderungen in der Berufs- und Arbeitswelt reagieren zu können.

(5) Die Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ein übernommenes Ehrenamt ausüben zu können. Ziel ist die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes und Kenntnisse gesellschaftspolitischer Zusammenhänge sowie die Stärkung des demokratischen Gemeinwesens.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(Bildungsfreistellung)“ gestrichen.
  - c) Die Absätze 2 bis 6 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:
    - „(2) Der Anspruch auf Qualifizierungszeit beläuft sich auf drei Arbeitstage in einem Kalenderjahr. Arbeitet die oder der Beschäftigte regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche, verringert sich der Anspruch entsprechend.
    - (3) Im Falle des Arbeitsplatzwechsels muss sich die oder der Beschäftigte die in demselben Kalenderjahr vom bisherigen Arbeitgeber bereits gewährte Freistellung anrechnen lassen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der oder dem Beschäftigten eine Bescheinigung über die gewährte Freistellung auszuhändigen.
    - (4) Freistellungen, die aufgrund tarifvertraglicher Regelungen, betrieblicher Vereinbarungen sowie sonstiger vertraglicher oder betrieblicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gewährt wurden, werden auf den Anspruch auf Qualifizierungszeit nach Absatz 2 angerechnet, soweit ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.
    - (5) Freistellungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung sowie der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten gewährt werden, werden auf den Anspruch auf Qualifizierungszeit nach Absatz 2 nicht angerechnet.
    - (6) Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Qualifizierungszeit besteht, durch Rechtsverordnung zu regeln.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
  - c) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
    - „(2) Die Inanspruchnahme der Qualifizierungszeit nach diesem Gesetz ist unter Angabe des Zeitraumes gegenüber dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, spätestens aber acht Wochen vor Beginn der anerkannten Weiterbildungsveranstaltung, schriftlich, elektronisch oder in Textform geltend zu machen. Arbeitgeber können Anträge, die später eingehen, zustimmen, wenn dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.
    - (3) Dem Antrag nach Absatz 2 ist der Nachweis der Anerkennung nach § 5, des Inhalts und Zeitraums der Weiterbildungsveranstaltung beizufügen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Angabe „mehr als ein Drittel“ durch die Angabe „mehr als 25 Prozent“ und die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „drei Wochen“ durch die Angabe „vier Wochen“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Wurde die Freistellung versagt, soll der Anspruch auf Qualifizierungszeit bei Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses einmalig auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Im Übrigen kann die oder der Beschäftigte den verbleibenden Anspruch auf Qualifizierungszeit nur auf das nächste Kalenderjahr übertragen; die Übertragung ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich, elektronisch oder in Textform gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären.

(7) Nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Die erforderlichen Bescheinigungen sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weiterbildungsveranstaltung vom Veranstalter unentgeltlich auszustellen. Erfolgt der Nachweis nicht spätestens acht Wochen nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung, verliert die oder der Beschäftigte den Anspruch auf das Qualifizierungszeitentgelt gemäß § 4 Absatz 1, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 4 wird die Angabe „Bildungsfreistellungsentgelt“ durch die Angabe „Qualifizierungszeitentgelt“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Bildungsfreistellungsentgelt“ durch die Angabe „Qualifizierungszeitentgelt“ und die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

6. § 5 Absatz 4 und 5 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, erfolgt durch das für Arbeit zuständige Staatsministerium.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung ist von der Bildungseinrichtung digital über ein vom zuständigen Staatsministerium zur Verfügung gestelltes einheitliches Onlinetool einzureichen.“

bb) Satz 3 Nummer 5 und 6 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. sie mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Freistaates Sachsen in Einklang stehen.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Keine Qualifizierungszeit im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Weiterbildungsveranstaltungen,

1. bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird;
2. die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen;
3. die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen;
4. die der eigenen sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen;
5. die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis oder ähnlicher Berechtigungen zu privaten Zwecken dient;
6. die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Das Nähere zur Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere zum Verfahren, zu Fristen, zu Aufbewahrungspflichten für Unterlagen und Dateien, die für die Anerkennungsanforderungen maßgeblich sind, zur Übertragung der Zuständigkeit auf eine Behörde, zur onlinebasierten Evaluation nach § 7 und zur Schlichtung, regelt das für Arbeit zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung; die Rechtsverordnung ist bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] zu erlassen.“

8. Nach § 6 wird der folgende § 6a eingefügt:

„§ 6a  
Erstattung des Qualifizierungszeitfreistellungsentgelts“

(1) Der Freistaat Sachsen erstattet Arbeitgebern, die in der Regel 50 oder weniger Personen ständig beschäftigen, auf Antrag 85% des nach § 4 für den Zeitraum der Freistellung gezahlten Arbeitsentgelts zur Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen. Bei der Feststellung der Zahl der ständig beschäftigten Personen sind teilzeitbeschäftigte Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

(2) Für Kleinstbetriebe mit bis zu fünf Beschäftigten erfolgt bei Qualifizierungen für ein Ehrenamt eine Erstattung in Höhe von 100 % des gezahlten Arbeitsentgelts.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Grund- oder Stammkapital unmittelbar aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird.

(4) Öffentliche Mittel, die die Beschäftigungsstelle von anderer Seite als Erstattung für die Freistellung erhält, sind auf die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen.

(5) Das Nähere zum Erstattungsverfahren regelt das für Arbeit zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung.“

9. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

10. § 8 wird durch den folgenden § 8 ersetzt:

### „§ 8 Inkrafttreten“

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft. § 2 Absatz 6, § 5 Absatz 4, § 6 Absatz 5, § 6a Absatz 5 und § 7 Absatz 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

#### **Begründung:**

Mit diesem Änderungsantrag verfolgt die Fraktion BSW zwei Ziele:

1. Konzentration auf berufliche Weiterbildung und Ehrenamt: Politische Bildung ist im CDU/SPD-Änderungsantrag nur eingeschränkt vorgesehen und könnte durch unklare Abgrenzungen zu Rechtsunsicherheiten führen. BSW schlägt daher vor, den Schwerpunkt klar auf berufliche Weiterbildung und Ehrenamtsförderung zu legen.

2. Bessere Unterstützung für kleine und mittlere Betriebe: Um die Mittelstandsfreundlichkeit zu erhöhen, soll die Erstattung nicht nur für Betriebe bis 20, sondern bis 50 Beschäftigte gelten. Zudem wird die starre Pauschale von 115 € durch eine dynamische oder tatsächliche Lohnkostenerstattung in Höhe von 85% ersetzt. Für Kleinstbetriebe (bis 5 MA) wird bei Ehrenamts-Qualifizierungen eine vollständige Erstattung ermöglicht. Damit werden insbesondere freiwillige Strukturen (z. B. Feuerwehr, Katastrophenschutz, Jugendarbeit) gestärkt.

Dresden, 16. Januar 2025

Ralf Böhme, MdL  
BSW-Fraktion

# Änderungsantrag

## der Fraktionen CDU und SPD

**zum Gesetzentwurf eingebracht in Form eines Volksantrages,  
Drs 8/1429**

**„5 Tage Bildungszeit für Sachsen“**

**Gesetz über den Anspruch auf Bildungsfreistellung im Freistaat  
Sachsen (Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz – SächsBFG)**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Gesetz über den Anspruch auf Qualifizierungszeit im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Qualifizierungszeitgesetz – SächsQZG)“

2. § 1 Absatz 3 und 4 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Qualifizierungszeit dient der

1. beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten außerhalb einer Berufsausbildung;
2. Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes;
3. politischen Bildung.

(4) Berufliche Weiterbildung dient dem Aufbau und der Stärkung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen und Qualifikationen, dem Erhalt und Ausbau der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen. Sie soll dazu befähigen, sachgerecht auf die sich ständig wandelnden Anforderungen in der Berufs- und Arbeitswelt reagieren zu können.

(5) Die Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ein übernommenes Ehrenamt ausüben zu

können. Ziel ist die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes und Kenntnisse gesellschaftspolitischer Zusammenhänge sowie die Stärkung des demokratischen Gemeinwesens.

(6) Politische Bildung dient der Befähigung von Beschäftigten, ihrer Rolle im Arbeitsleben, im öffentlichen Leben oder im Kontext eines gemeinwohlorientierten Ehrenamtes zu erkennen und verantwortungsvoll wahrzunehmen. Sie trägt dazu bei, das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(Bildungsfreistellung)“ gestrichen.
- c) Die Absätze 2 bis 6 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 7 ersetzt:

„(2) Der Anspruch auf Qualifizierungszeit beläuft sich auf drei Arbeitstage in einem Kalenderjahr. Arbeitet die oder der Beschäftigte regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche, verringert sich der Anspruch entsprechend.

(3) Im Falle des Arbeitsplatzwechsels muss sich die oder der Beschäftigte die in demselben Kalenderjahr vom bisherigen Arbeitgeber bereits gewährte Freistellung anrechnen lassen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der oder dem Beschäftigten eine Bescheinigung über die gewährte Freistellung auszuhändigen.

(4) Die Qualifizierungszeit für die Beschäftigten in Schulen und Hochschulen soll in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

(5) Freistellungen, die aufgrund tarifvertraglicher Regelungen, betrieblicher Vereinbarungen sowie sonstiger vertraglicher oder betrieblicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gewährt wurden, werden auf den Anspruch auf Qualifizierungszeit nach Absatz 2 angerechnet, soweit ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.

(6) Freistellungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung sowie der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten gewährt werden, werden auf den Anspruch auf Qualifizierungszeit nach Absatz 2 nicht angerechnet.

(7) Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Qualifizierungszeit besteht, durch Rechtsverordnung zu regeln.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Inanspruchnahme der Qualifizierungszeit nach diesem Gesetz ist unter Angabe des Zeitraumes gegenüber dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, spätestens aber zwölf Wochen vor Beginn der anerkannten Weiterbildungsveranstaltung, schriftlich, elektronisch oder in Textform geltend zu machen.

(3) Dem Antrag nach Absatz 2 ist der Nachweis der Anerkennung nach § 5, des Inhalts und Zeitraums der Weiterbildungsveranstaltung beizufügen.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Angabe „mehr als ein Drittel“ durch die Angabe „mehr als 25 Prozent“ und die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „drei Wochen“ durch die Angabe „vier Wochen“ ersetzt.

- f) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Wurde die Freistellung versagt, soll der Anspruch auf Qualifizierungszeit bei Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses einmalig auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Im Übrigen kann die oder der Beschäftigte den verbleibenden Anspruch auf Qualifizierungszeit nur auf das nächste Kalenderjahr übertragen; die Übertragung ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich, elektronisch oder in Textform gegenüber dem Arbeitgeber anzugeben.

(7) Nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Die erforderlichen Bescheinigungen sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weiterbildungsveranstaltung vom Veranstalter unentgeltlich auszustellen. Erfolgt der Nachweis nicht spätestens zwölf Wochen nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung, verliert die oder der Beschäftigte den Anspruch auf das Qualifizierungszeitentgelt gemäß § 4 Absatz 1, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 4 wird die Angabe „Bildungsfreistellungsentgelt“ durch die Angabe „Qualifizierungszeitentgelt“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Angabe „Bildungsfreistellungsentgeltes“ durch die Angabe „Qualifizierungszeitentgeltes“ und die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

6. § 5 Absatz 4 und 5 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Weiterbildungsveranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind und stattfinden, werden anerkannt; § 6 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht unter die Absätze 1 bis 4 fallen, erfolgt durch das für Arbeit zuständige Staatsministerium oder der von ihm beauftragten Behörde.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung ist von der Bildungseinrichtung bei den nach § 5 Absatz 5 zuständigen Stellen digital einzureichen.“

- bb) Satz 3 Nummer 5 und 6 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. sie mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Freistaates Sachsen in Einklang stehen.“

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Keine Qualifizierungszeit im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Weiterbildungsveranstaltungen,

1. bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird;

2. die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen;
  3. die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen;
  4. die der eigenen sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen;
  5. die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis oder ähnlicher Berechtigungen zu privaten Zwecken dient;
  6. die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
- „(5) Das Nähere zur Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere zum Verfahren, zu Fristen, zu Aufbewahrungspflichten für Unterlagen und Dateien, die für die Anerkennungsanforderungen maßgeblich sind, zur Übertragung der Zuständigkeit auf eine Behörde, zur onlinebasierten Evaluation nach § 8 und zur Schlichtung, regelt das für Arbeit zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung; die Rechtsverordnung ist bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] zu erlassen.“
8. Nach § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:
- „§ 7  
Erstattung des Qualifizierungszeitentgeltes
- (1) Der Freistaat Sachsen erstattet Arbeitgebern, die in der Regel 20 oder weniger Personen ständig beschäftigen, auf Antrag einen Anteil des nach § 4 für den Zeitraum der Freistellung gezahlten Arbeitsentgeltes zur Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen. Bei der Feststellung der Zahl der ständig beschäftigten Personen sind teilzeitbeschäftigte Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.
- (2) Die Erstattung nach Absatz 1 beträgt für jeden Tag der Freistellung 115 Euro.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Grund- oder Stammkapital unmittelbar aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird.
- (4) Öffentliche Mittel, die die Beschäftigungsstelle von anderer Seite als Erstattung für die Freistellung erhält, sind auf die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen.

(5) Das Nähere zum Erstattungsverfahren regelt das für Arbeit zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung.“

9. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

10. Der bisherige § 8 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft. § 2 Absatz 7, § 5 Absatz 5, § 6 Absatz 5, § 7 Absatz 5 und § 8 Absatz 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

## **Begründung:**

Allgemein:

Mit dem Änderungsantrag wird das Ziel unterstrichen, die Weiterbildung für sächsische Beschäftigte und Unternehmen zu stärken. Mit dem Qualifizierungszeitgesetz soll ab dem 1. Januar 2027 das Recht der Beschäftigten auf drei Tage bezahlte Freistellung im Jahr verankert werden. Die Qualifizierungszeit dient der beruflichen Weiterbildung, der Qualifizierung und Fortbildung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes sowie der politischen Bildung. Seminare, die u. a. der Freizeit, Erholung oder der privaten Lebensführung dienen, sind nicht vom Rechtsanspruch erfasst. Zudem erhalten Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten eine pauschale finanzielle Unterstützung bei der Freistellung ihrer Beschäftigten, um einen Anreiz zu schaffen und die Ausfallkosten zu kompensieren.

zu 1.:

Der Begriff ‚Qualifizierungszeit‘ wird als einheitliche Bezeichnung für die bezahlte Freistellung von Beschäftigten zum Zweck der Weiterbildung verwendet und deshalb auch im Gesetzesstitel verankert. Es steht synonym für Begriffe wie Bildungszeit, Bildungsfreistellung oder Bildungsurkaub.

zu 2.:

Die Arten der von der Qualifizierungszeit umfassten Weiterbildungen werden definiert, um eigenständige Definitionen im Gesetz zu verankern. Dies betrifft die berufliche Weiterbildung, Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes sowie politischen Bildung.

zu 3.:

Der Anspruch auf Qualifizierungszeit wird auf drei Tage bezahlte Freistellung pro Jahr beschränkt, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeit an fünf Tagen pro Woche. Im Fall einer Teilzeittätigkeit reduziert sich der Anspruch entsprechend, im Fall einer regelmäßigen Arbeit von mehr als fünf Tagen pro Woche bleibt der Anspruch bei drei Tagen bezahlte Freistellung pro Jahr gedeckelt. Zudem sind Beschäftigten in Schulen und Hochschulen angehalten die Qualifizierungszeit in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. Im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf wird die Übertragbarkeit des Freistellungsanspruchs modifiziert, die Vorwegnahme entfällt. Um die Bereiche des Ehrenamts regeln und konkretisieren zu können, für die ein Anspruch auf Qualifizierungszeit besteht, wird eine Verordnungsermächtigung für die Staatsregierung geschaffen. Des Weiteren erfolgen redaktionelle Anpassungen zur einheitlichen Verwendung des Begriffs ‚Qualifizierungszeit‘.

zu 4.:

Die Inanspruchnahme der Qualifizierungszeit wird mit Blick auf Fristen und Antragsverfahren modifiziert. Der Antrag auf Freistellung soll spätestens zwölf Wochen vor der Weiterbildungsveranstaltung gestellt werden, um den betrieblichen Abläufen besser genügen zu können. Auf der Schriftformerfordernis wird insofern verzichtet, da eine Geltendmachung schriftlich, elektronisch oder in Textform erfolgen kann; dies soll zur Verfahrensvereinfachung beitragen.

Um insbesondere der sächsischen Wirtschaft und Unternehmensstruktur gerecht zu werden und dabei Art und Größe der sächsischen Betriebe besser zu berücksichtigen, wird die Grenze für dringende betriebliche oder dienstliche Belange abgesenkt. Bereits ab Inanspruchnahme von einem Viertel der Beschäftigten eines Arbeitgebers liegen diese vor und kann deshalb ein Anspruch begründet verwehrt werden.

Im Fall einer Ablehnung kann der Anspruch ins folgende Kalenderjahr übertragen werden, sofern das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Grundsätzlich kann eine Übertragung nur ins Folgejahr erfolgen, wobei es hierfür einer Anzeige der oder des Beschäftigten bis zum 31. Dezember eines Jahres bedarf, andernfalls verfällt der Anspruch.

Außerdem wird die Nachweispflicht für die Beschäftigten nachgeschärft. Eine Teilnahmebescheinigung ist spätestens zwölf Wochen nach der Weiterbildung vorzulegen, ansonsten erlischt der Anspruch auf das Qualifizierungszeitentgelt.

Auch hier erfolgen redaktionelle Anpassungen zur Begriffsvereinheitlichung.

zu 5.:

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen zur einheitlichen Verwendung des Begriffs ‚Qualifizierungszeit‘.

zu 6.:

Die pauschale Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen anderer Bundesländer wird enger gefasst und auf Weiterbildungsveranstaltungen bezogen, die in anderen Bundesländern stattfinden und dort anerkannt sind, dabei gelten jedoch als Maßstab die in § 6 Absatz 1 und 2 definierten Grundsätze einschließlich der Ausschlusskriterien. Weiterbildungsveranstaltungen anderer Bundesländer, die im Sinne von § 6 Absatz 2 keine Qualifizierungszeit darstellen, werden demnach nicht anerkannt. Weitere Regelungen, bspw. um die Prüfung von Ausschlusskriterien zu ermöglichen oder bei Auslegungsfragen zur Schlichtung zu kommen oder ein vereinfachtes Anzeige- und Anerkennungsverfahren für bereits in anderen Bundesländern anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen zu definieren, sind in der Rechtsverordnung zu treffen.

zu 7.:

Das Anerkennungsverfahren wird durch ein digital gestütztes Antragsverfahren präzisiert. Zudem werden Ausschlusskriterien definiert, um die Abgrenzung zwischen allgemeiner Weiterbildung und den Zielen der Qualifizierungszeit zu spezifizieren.

zu 8.:

Es werden neue Regelungen zur Erstattung des Qualifizierungszeitentgeltes für kleinere und mittlere Betrieb mit bis zu 20 Personen eingeführt. Dabei wird ein pauschaler Erstattungsbetrag von 115,00 Euro pro Tag festgesetzt.

zu 9.:

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen zur einheitlichen Verwendung des Begriffs ‚Qualifizierungszeit‘.

zu 10.:

Der Rechtsanspruch auf drei Tage bezahlte Freistellung zur Wahrnehmung der Qualifizierungszeit soll ab 1. Januar 2027 gelten, daher treten weite Teile dieses Gesetzes zu diesem Tag in Kraft. Vorab treten die Regelungen für Verordnungsermächtigungen in Kraft, um die erforderlichen Vorbereitungen zu ermöglichen.

Dresden, 20. Januar 2026

Jessica Steiner, MdL  
CDU-Fraktion

Gerald Eisenblätter, MdL  
SPD-Fraktion



Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail [Ausschuss.AWEK@slt.sachsen.de](mailto:Ausschuss.AWEK@slt.sachsen.de)

Sächsischer Landtag

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und

Klimaschutz

Vorsitzender

Herrn Sören Voigt

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Ihre Nachricht vom 03.04.2025	Ihr Zeichen	Unser Zeichen Schö/CF	Bearbeiter Herr Schöne	Az. / ID-Nr. <b>350.01;</b> <b>799.35;</b> <b>053.05 /</b> <b>226431</b>	Telefon -190	Datum 05.05.2025
----------------------------------	-------------	--------------------------	---------------------------	--	-----------------	---------------------

**Drucksache 8/1429 „5 Tage Bildungszeit in Sachsen“ Gesetz  
über den Anspruch auf Bildungsfreistellung im Freistaat  
Sachsen  
(Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz - SächsBFG)**

Sehr geehrter Herr Voigt,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 3. April 2025, mit welchem wir um Stellungnahme zum Gesetzentwurf „5 Tage Bildungszeit in Sachsen“ Gesetz über den Anspruch auf Bildungsfreistellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz - SächsBFG) gebeten wurden.

**A) Allgemeine Vorbemerkungen**

Für den **öffentlichen Dienst** der Kommunen besteht keine Notwendigkeit, eine fünftägige Bildungsfreistellung einzuführen. Zum Einen betont der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Kommunen (TVöD) bereits selbst die Bedeutung eines hohen Qualifizierungsniveaus

(§ 5 TVöD). Andererseits haben die Kommunen selbst ein hohes Interesse daran, bestmöglich qualifizierte Fachkräfte für die Erfüllung öffentlicher Dienstleistungen vorzuhalten. Regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen im dienstlichen Kontext gehören daher für viele Kommunen ohnehin bereits zur gängigen Praxis und stellen ein wichtiges Instrument zur Motivation und Bindung der Beschäftigten sowie zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität dar.

Für Fortbildungen ohne Bezug zur Tätigkeit beim Arbeitgeber stehen den Beschäftigten ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, diese

Sächsischer Städte- und  
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0

Internet:  
<http://www.ssg-sachsen.de>  
E-Mail:  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)  
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnenlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

außerhalb der Arbeitszeit wahrzunehmen. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die regelmäßige Wochenarbeitszeit im TVöD inzwischen auf 39 Stunden reduziert wurde. Damit stehen den Vollzeitbeschäftigten im öffentlichen Dienst pro Jahr neben dem Erholungsurlaub bereits 46 Stunden bzw. 6 Arbeitstage mehr Freizeit zur Verfügung als bei der früheren Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche, um Fort- und Weiterbildungsangebote zu nutzen, die keinen Bezug zur dienstlichen Tätigkeit haben. Hinzu kommt, dass inzwischen nahezu die Hälfte der Beschäftigten im kommunalen Dienst in Sachsen in Teilzeit tätig ist. Wir lehnen den Entwurf daher ab.

Auch **außerhalb des öffentlichen Dienstes** sind entsprechende Tendenzen zur Verringerung und Flexibilisierung der Arbeitszeiten zu verzeichnen. Das Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen (IAQ) hat Folgendes festgestellt, fielen im Jahr 1970 in Westdeutschland 1.966 Arbeitsstunden pro Jahr und Erwerbstäigen an, waren es im Jahr 2023 in Deutschland insgesamt nur noch 1.345 Arbeitsstunden. Dabei ist zwar ein Großteil auf den Ausbau der Teilzeitbeschäftigung zurückzuführen. Allerdings ist danach auch die durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte von 41,5 Stunden im Jahr 1970 auf 38,2 Stunden im Jahr 2023 reduziert worden<sup>1</sup>.

Hinzu kommt, dass seit der Ratifizierung des in der Begründung erwähnten ILO-Übereinkommen Nr. 140 im Jahre 1976 der gesetzliche Urlaubsanspruch von 18 auf 24 Tage (bzw. 20 bei einer Fünf-Tage-Woche) erhöht wurde. Der tatsächliche Urlaubsanspruch der meisten Arbeitnehmer liegt deutlich darüber.

Die Beschäftigten haben damit heute deutlich mehr zeitliche Möglichkeiten zur Nutzung von Bildungsangeboten auch ohne dass es hierfür einer weiteren bezahlten Freistellung bedarf. Dabei können sie schließlich auch die Möglichkeiten der in den letzten Jahren sehr stark flexibilisierten Arbeitszeitregelungen nutzen.

Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, ob bei einem zurückgehenden Arbeitskräftepotenzial in den nächsten Jahren, eine weitere Reduzierung des verfügbaren Arbeitsvolumens, wie sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu erwarten ist, zum gegenwärtigen Zeitpunkt tatsächlich sinnvoll wäre. Unseres Erachtens muss vor diesem Hintergrund eine Steigerung der Arbeitsproduktivität und eine möglichst effiziente Nutzung des verbleibenden Arbeitskräftepotenzials im Vordergrund stehen.

Sofern aus staatlicher Sicht die Förderung von Fortbildungen für gesellschaftlich notwendige Ehrenämter geboten ist, sollte dies ohne Inanspruchnahme der öffentlichen und privaten Arbeitgeber geregelt werden. Denkbar wäre hier etwa, diese Veranstaltungen kostenfrei

---

<sup>1</sup> [https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/\\_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abblV3.pdf](https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abblV3.pdf)

anzubieten oder die Weiterbildungsträger, wie etwa die Volkshochschulen im Rahmen bestehender Verfahren stärker zu unterstützen.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass Zielsetzung der aktuellen politischen Bestrebungen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene eine spürbare Deregulierung und Entlastung der Arbeitgeber sein sollen. Angesichts der wirtschaftlichen Situation erscheint dies dringend notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf steht diesen Bestrebungen entgegen und muss daher auch aus diesem Grund abgelehnt werden.

## **B) Zu den Regelungen im Einzelnen**

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Ablehnung des Gesetzentwurfs möchten wir jedoch die Gelegenheit zur Stellungnahme nutzen und im Detail Hinweise zu den einzelnen Regelungen geben.

### **Zu § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 – Weiterbildungsbegriff**

Wie oben bereits dargestellt, kann die Teilnahme an Weiterbildungen ohne beruflichen Bezug nicht auf Kosten der Arbeitgeber erfolgen. Sofern eine stärkere Förderung allgemeiner und kultureller (§ 2 Abs. 2 Sächsisches Weiterbildungsgesetz – WBG), politischer (§ 2 Abs. 3 WBG) oder wissenschaftlicher Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 WBG) durch den Gesetzgeber gewünscht ist, muss diese auf anderem Wege und ohne zusätzliche Belastungen der Arbeitgeber erreicht werden. Die Freistellung kann daher allenfalls die berufliche Weiterbildung umfassen, so dass der in § 1 Abs 3 des Gesetzentwurfs enthaltene Bezug zum WBG auf § 2 Abs. 4 WBG beschränkt werden muss.

### **Zu § 2 Abs. 3 – Übertragung aus dem Folgejahr**

Die Regelung in § 2 Abs. 3 des Entwurfs, wonach der Bildungsurlaub aus dem Folgejahr vorgezogen werden kann, ist nicht sachgerecht, da nicht klar ist, ob der Arbeitnehmer im Folgejahr noch beim Arbeitgeber beschäftigt ist. Das könnte im Extremfall dazu führen, dass ein Beschäftigter z. B. am Jahresanfang 10 Tage bezahlte Freistellung beanspruchen kann, obwohl ggf. schon klar ist, dass sein Beschäftigungsverhältnis absehbar enden wird. Da bereits die bezahlte Freistellung für 5 Tage im Jahr für kleinere Arbeitgeber eine erhebliche, organisatorisch und finanziell herausfordernde Regelung darstellt, muss auf einen Vorgriff ins nächste Kalenderjahr ersatzlos verzichtet werden.

Denkbar wäre allenfalls ein Ansparen für die Folgejahre, wie es einige Gesetze anderer Länder vorsehen. Dabei muss jedoch das Ansparen im Vorfeld zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten schriftlich vereinbart werden. Auch hier gilt es, die berechtigten Ansprüche anderer Arbeitnehmer gegen den Wunsch des Beschäftigten abzuwägen. Für Arbeitnehmer, die ohnehin zur Berufsausbildung beschäftigt sind, wie etwa Auszubildende oder dual

Studierende, sollte diese Regelung allerdings nicht zur Anwendung kommen.

Außerdem sollte an dieser Stelle eine Regelung aufgenommen werden, wonach sich der Anspruch auf Bildungsfreistellung anteilig in den Fällen reduziert, in denen das Beschäftigungsverhältnis absehbar im Verlauf des Kalenderjahres endet. Denkbar wäre hier ein Abstellen auf bestehende tarifliche Regelungen zum Erholungsurlaub bzw. das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) bei nicht tariflich geregelten Arbeitsverhältnissen.

### **Zu § 2 Abs. 5 und Abs. 6 – Anrechnung gesetzlicher Ansprüche**

Es ist nicht nachvollziehbar, dass tarifliche Regelungen oder betriebliche Vereinbarungen für Zwecke der Weiterbildung auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung angerechnet werden sollen, Freistellungen aufgrund von Gesetzen bzw. Verordnungen jedoch nicht. Beispielsweise bestimmt § 6 SächsQualiVO für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen die Teilnahme an fachlicher Fortbildung im Umfang von 40 Stunden pro Jahr unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Hierfür sind die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageeinrichtungen bereits unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen. Diese und vergleichbare rechtlich verbindliche Freistellungen für Fortbildungen müssen ebenfalls angerechnet werden. Die Regelung in Absatz 6 ist daher ersatzlos zu streichen und die Regelung in Absatz 5 entsprechend zu erweitern.

### **Zu § 3 Abs. 2 – Ankündigungsfrist**

In § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, dass der Anspruchsberechtigte die Inanspruchnahme und den Zeitraum der Bildungsfreistellung dem Arbeitgeber so früh wie möglich, möglichst jedoch sechs Wochen vor Beginn der gewünschten Freistellung schriftlich mitteilen soll.

Die Ankündigungsfristen sind damit nicht verbindlich, sondern lediglich als Soll-Regelung recht unverbindlich geregelt. Dies kann insbesondere bei kurzfristigen Anträgen zu erheblichem Mehraufwand bei Prüfung und Koordination mit anderen Urlaubs- und Freistellungsansprüchen führen. Notwendig ist daher eine feste Frist von mindestens zwei Monaten, von der in begründetem Ausnahmefall abgewichen werden kann.

### **Zu § 3 Abs. 4 – Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung**

Die in § 3 Abs. 4 vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die Freistellung versagt werden kann, wenn ihr in dem beantragten Zeitraum dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Letzteres ist demnach auch der Fall, wenn im laufenden Kalenderjahr bereits mehr als ein Drittel der Beschäftigten die Freistellung in Anspruch genommen haben.

Dies würde zu einer Art „Windhundrennen“ führen und erscheint mit Blick auf die gleichmäßige Auslastung der Bildungsanbieter nicht

zielführend. Die Bestimmung ist zudem viel zu ungenau, um eine verlässliche Beschränkung zu ermöglichen. So bleibt unklar, ob es ausreicht, dass ein Drittel der Beschäftigten überhaupt, d. h. ggf. nur einen Tag Bildungsurlaub beanspruchen wird, oder ob ein Drittel der Beschäftigten den gesamten Anspruch auf Bildungsurlaub in Anspruch nehmen muss, um die Schwelle zu erreichen. Schließlich wird mit dem Abstellen auf die Drittelregelung gerade in größeren Verwaltungen oder Unternehmen die Realität nicht ausreichend abgebildet. So müsste wenigstens auf den betroffenen Arbeitsbereich oder die konkrete Abteilung, in dem der Beschäftigte tätig ist, abgestellt werden.

Insgesamt sollte auf eine besondere, den Verwaltungsaufwand zusätzlich erhöhende Regelung verzichtet und auf die bewährten Regelungen der Gewährung von Erholungsurlaub zurückgegriffen und hier § 7 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) in Bezug genommen werden.

### **Zu § 3 Abs. 4 Satz 3 – Keine Ablehnung bei Azubis und Studenten**

Die Regelung in § 3 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs sieht vor, dass bei Studierenden und Auszubildenden keine dringenden Gründe für eine Ablehnung geltend gemacht werden können.

Diese Regelung ist nicht sachgerecht. Auch aus der Begründung ergibt sich nicht, warum diese Ausnahme erforderlich, angemessen und geeignet sein sollte. Vielmehr kann es gerade bei diesem Personenkreis eine Vielzahl relevanter Gründe geben, die eine Versagung erforderlich machen. Dies ist zuallererst der Besuch der theoretischen Ausbildungseinheiten.

Aber auch die Organisation der praktischen Ausbildung mit unterschiedlichsten Wechselmodellen von Praxis- und Theoriephasen stellt die Arbeitgeber vor erhebliche Herausforderungen, um alle geforderten Praxisinhalte abdecken zu können, das dazu erforderliche Fachpersonal und die Arbeitsplätze zur Verfügung zu halten. Wenn dazu auch noch jederzeit Bildungsurlaub in Anspruch genommen werden kann, ist die Organisation der praktischen Ausbildung kaum noch möglich. Sofern dieser Personenkreis überhaupt mit umfasst ist, müssen wenigstens auch hier dringende betriebliche Gründe geltend gemacht werden können.

Der Satz ist daher ersatzlos zu streichen.

### **Zu § 3 Abs. 5 – Versagung und Genehmigungsfiktion**

Die Regelung sieht vor, dass die Freistellung als erteilt gilt, wenn die Versagung nicht formgerecht unter Mitteilung der Gründe innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Antrags erfolgt.

Einerseits ist dieser Zeitraum, insbesondere in größeren Unternehmen und Behörden für eine mögliche Untersagung viel zu

kurz. Dies gilt vor allem, da bei einer Ablehnung gegebenenfalls auch eine Beteiligung des Personal- bzw. Betriebsrates erfolgen muss und es dabei zu einem weiteren Abstimmungsbedarf kommen kann. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Arbeitgeber innerhalb dieser Frist die Möglichkeit haben muss, die Ansprüche anderer Bediensteter angemessen zu berücksichtigen und eine ausgewogene Entscheidung zu treffen.

Andererseits werden mit der in § 3 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehenen Regelung, wonach nur dringende betriebliche oder dienstliche Belange eine Versagung der Bildungsfreistellung rechtfertigen, ähnlich hohe Anforderungen gestellt wie an die Versagung von Erholungsurlaub. Wenn der Gesetzgeber schon an die Regelungen zum Erholungsurlaub anknüpfen möchte, muss dies auch volumnäßig geschehen. Andernfalls wären die Anforderungen an die Bildungsfreistellung höher als an den gesetzlichen Erholungsurlaub, was einen massiven Wertungswiderspruch darstellen würde.

Statt der im Entwurf vorgesehenen, aktiven Ablehnungspflicht des Arbeitgebers innerhalb kurzer Frist muss im Gesetz daher ein echtes (und nicht fiktives!) Genehmigungserfordernis wie beim Erholungsurlaub geregelt werden.

#### **Zu § 3 Abs. 6 – Übertragung auf das Folgejahr bei Versagung**

Eine im Fall der Versagung automatisch geregelte Übertragung des Anspruches auf das Folgejahr, wie in § 3 Abs. 6 des Gesetzentwurfs vorgesehen, ist aus den oben zu § 2 Abs. 3 genannten Gründen nicht vertretbar. Eine Übertragung ist auch hier allenfalls mit einer entsprechenden Vereinbarung denkbar.

#### **Zu § 5 Abs. 1 – Automatische Anerkennung von Veranstaltungen**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sollen Weiterbildungsveranstaltungen von Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen sowie von Hochschulen oder Berufsakademien ohne Weiteres als anerkannt gelten.

Auch wenn die vom Entwurf vorgesehenen Bildungsinhalte durch den Verweis auf das WBG sehr weitreichend sind, lässt sich nicht nachvollziehen, warum die Veranstaltungen dieser Einrichtungen ohne Prüfung pauschal als anerkannt gelten sollen. Allein der diesen Einrichtungen immanente institutionelle Zweck des Lehrens dürfte kein ausreichender Garant dafür sein, dass die insoweit „fachfremde“ Weiterbildung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des WBG vermittelt wird.

Rein redaktionell ist darauf hinzuweisen, dass die Berufsakademie mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Duale Hochschulen Sachsen geworden ist.

### **Zu § 5 Abs. 4 – Anerkennung nach vergleichbaren Vorschriften**

Der Verweis in § 5 Abs. 4 des Gesetzentwurfs, wonach Weiterbildungsveranstaltungen anderer Bundesländer, die „...aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften dort anerkannt worden sind...“, in Sachsen ebenfalls anerkannt sein sollen, ist zu ungenau, um eine Anerkennung ohne Einzelfallprüfung zu rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, da im vorherigen Absatz nicht nur auf das WBG, sondern auch auf das Weiterbildungsgesetz für Gesundheitsfachberufe, das Sächsische Heilberufekammergesetz und das Landesjugendhilfegesetz abgestellt wird. Fraglich ist, ob auch alle mit diesen Gesetzen vergleichbaren Regelungen der Bundesländer auf Ebene von Gesetzen und Verordnungen zu einer automatischen Anerkennung der Veranstaltungen führen. Eine entsprechende Prüfung dürfte für die Arbeitgeber im Einzelfall zu ganz erheblichem Aufwand führen.

### **Zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 – Mindestumfang der Fortbildung**

Die Regelung zum Umfang einer Fortbildung (1 Tag, sechs Unterrichtsstunden à 45 Minuten) sollte in den Anspruchs voraussetzungen für Bildungsurlaub und nicht im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geregelt sein. Da auch die Anerkennungen anderer Bundesländer in Sachsen akzeptiert werden und diese Vorschrift im Rahmen der Anerkennung ggf. nicht vorgesehen ist. Auch hier wird jedoch die Prüfung durch die Arbeitgeber im Einzelfall zu enormem Mehraufwand führen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schöne per E-Mail ([Sebastian.Schoene@ssg-sachsen.de](mailto:Sebastian.Schoene@ssg-sachsen.de)) oder telefonisch (0351 8192-190) gern zur Verfügung.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass diese Stellungnahme unter Gremienvorbehalt steht. Sofern im Rahmen der Beschlussfassung in unserem Präsidium Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich sein sollten, werden wir Sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler  
Stellvertretender Geschäftsführer



# Dachdecker-Innung Bautzen

Geschäftsstelle: Kreishandwerkerschaft Bautzen – Wallstraße 8, 02625 Bautzen – Telefon: 03591 522730

Datum: 17.12.2025

## Fünf Tage Bildungszeit für Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am 26.08.2025 hatte ich im sächsischen Landtag die Gelegenheit, in meiner Funktion als stv. Obermeister der Dachdecker-Innung und stv. Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Bautzen, die Interessen der Arbeitgeber im Rahmen einer Sachverständigen-Anhörung zu vertreten.

Thema der Anhörung war die **Drucksache 8/1429 „5 Tage Bildungszeit in Sachsen“** Gesetz über den Anspruch auf Bildungsfreistellung im Freistaat Sachsen.

In dieser Anhörung haben die Antragsteller sowie die Vertreter der Arbeitgeber ihre Positionen mit einer Vielzahl von Argumenten für und gegen diesen Antrag dargelegt.

Im Wesentlichen ging es darum, dass Ehrenamt und die politische Bildung im Freistaat Sachsen zu stärken, wie es der Antrag zu vermitteln versuchte. Dem ist in erster Linie nichts entgegenzusetzen, da beide Punkte wichtig für ein gemeinschaftliches Zusammenleben darstellen. Das Handwerk ist ein starker Unterstützer des Ehrenamtes. Politische Willensbildung hingegen ist die Privatsache des Einzelnen und bedarf weder der Einmischung durch den Arbeitgeber noch durch den Staat.

Von Seiten der Arbeitgeber wurde schlüssig und mit einer Vielzahl an Zahlen, Daten und Fakten vorgetragen, wie sehr dieser Antrag, sollte er in einem Gesetz enden, zu einer weiteren Belastung der Betriebe, aber auch der Kommunen führen wird.

Wir leben in wirtschaftlichen und politisch stark angespannten Zeiten. Täglich schließen in Sachsen Betriebe. Darunter sind viele Handwerksbetriebe, die durch die überbordende Bürokratie, hohe Energiepreise, Überalterung und fehlender Wirtschaftlichkeit als Folge falscher Politik für immer schließen. Dieser Verlust an Dienstleistungen, Arbeitsplätzen, Steuereinnahmen und gesellschaftlicher Stabilität, gefährden die Zukunft Sachsens.

Die sächsische Wirtschaft braucht kein weiteres Gesetz, welches die Unternehmen und die Kommunen belastet. Was die Wirtschaft braucht, ist die Freiheit des Marktes und Politik, die es ermöglicht, Wohlstand zu schaffen, Arbeitsplätze zu sichern und Sachsen dadurch konkurrenzfähig gegenüber Mitbewerbern zu machen.

Nun musste ich aus Zeitungsberichten feststellen, dass die Landesregierung dieses unnötige Gesetz im Frühjahr 2026 zu beschließen gedenkt.

Dies wird von den Unternehmern als weiterer Schlag ins Gesicht durch die sächsische Landesregierung aufgefasst. Es ist nicht mehr akzeptabel, wie mit uns Arbeitgebern in diesem Land

umgegangen wird. Wie verantwortungslos und geradezu unverschämt diese Landesregierung mit den Unternehmern umgeht, spottet jeglicher Beschreibung.

Der Vorsitzende des BDI, Peter Leibinger, äußerte sich kürzlich und mahnte die wirtschaftsfeindliche Politik in Deutschland an und die damit verbundenen dramatischen Auswirkungen.

Dieses Gesetz wäre nicht nur ein „bisschen“ weitere Bürokratie, dies wäre ein weiterer Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt.

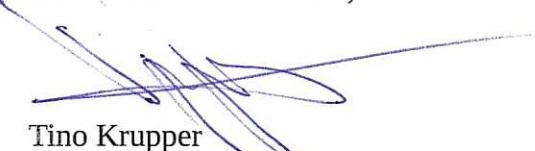
Wir können uns solche und weitere Gesetze einfach nicht mehr leisten. Sachsen verliert immer weitere Leistungsträger bei stetig steigenden Kosten für Unternehmen, Städte und Gemeinden.

Ich bitte Sie daher, hören Sie damit auf. Beenden Sie diese zerstörerische Politik und kehren Sie um, auf einen Weg der Vernunft und des Sachverständes.

Ihnen und Ihren Familien, wünsche ich eine besinnliche und friedliche Weihnachtszeit.

Gott schütze das ehrbare Handwerk.

Mit freundlichen Grüßen,



Tino Krupper  
Stv. Kreishandwerksmeister KH Bautzen  
Stv. Obermeister Dachdecker-Innung Bautzen



**Sächsischer Landtag**  
**Ausschuss für Schule und Bildung**  
Die Vorsitzende

Vorsitzenden  
des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Klimaschutz  
Herrn Sören Voigt

im Hause

26. Januar 2026

**Stellungnahme zur Drucksache 8/1429**  
„**5 Tage Bildungszeit in Sachsen**“  
**Gesetz über den Anspruch auf Bildungsfreistellung im Freistaat Sachsen**  
(Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz - SächsBFG)  
**Gesetzentwurf in Form eines Volksantrages**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuss für Schule und Bildung hat in seiner 10. Sitzung am 23. Januar 2026 den oben genannten Gesetzentwurf aus fachlicher Sicht abschließend beraten. Von Seiten der CDU- und SPD-Fraktionen sowie der BSW-Fraktion wurden Änderungsanträge (Anlage 1 und Anlage 2) vorgelegt.

Der Änderungsantrag der CDU- und SPD-Fraktionen wurde aus fachlicher Sicht mit einem Votum von **10 : 6 : 2** Stimmen angenommen.

Der Änderungsantrag der BSW-Fraktion wurde aus fachlicher Sicht mit einem Votum von **2 : 16 : 0** Stimmen abgelehnt.

Der Gesetzentwurf wurde folglich in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung aus fachlicher Sicht mit **10 : 6 : 2** Stimmen angenommen.

Damit wird dem federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz vorgeschlagen, dem Sächsischen Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs, Drucksache 8/1429, in geänderter Fassung zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Romy Penz

**Anlagen**

# Änderungsantrag

## der Fraktionen CDU und SPD

**zum Gesetzentwurf eingebbracht in Form eines Volksantrages,  
Drs 8/1429**

**„5 Tage Bildungszeit für Sachsen“**

**Gesetz über den Anspruch auf Bildungsfreistellung im Freistaat  
Sachsen (Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz – SächsBFG)**

Der Ausschuss für Schule und Bildung möge beschließen, dem federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Gesetz über den Anspruch auf Qualifizierungszeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Qualifizierungszeitgesetz – SächsQZG)“

2. § 1 Absatz 3 und 4 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Qualifizierungszeit dient der

1. beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten außerhalb einer Berufsausbildung;
2. Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes;
3. politischen Bildung.

(4) Berufliche Weiterbildung dient dem Aufbau und der Stärkung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen und Qualifikationen, dem Erhalt und Ausbau der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen. Sie soll dazu befähigen, sachgerecht auf die sich ständig wandelnden Anforderungen in der Berufs- und Arbeitswelt reagieren zu können.

(5) Die Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ein übernommenes Ehrenamt ausüben zu können. Ziel ist die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes und Kenntnisse gesellschaftspolitischer Zusammenhänge sowie die Stärkung des demokratischen Gemeinwesens.

(6) Politische Bildung dient der Befähigung von Beschäftigten, ihrer Rolle im Arbeitsleben, im öffentlichen Leben oder im Kontext eines gemeinwohlorientierten Ehrenamtes zu erkennen und verantwortungsvoll wahrzunehmen. Sie trägt dazu bei, das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(Bildungsfreistellung)“ gestrichen.

c) Die Absätze 2 bis 6 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 7 ersetzt:

„(2) Der Anspruch auf Qualifizierungszeit beläuft sich auf drei Arbeitstage in einem Kalenderjahr. Arbeitet die oder der Beschäftigte regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche, verringert sich der Anspruch entsprechend.

(3) Im Falle des Arbeitsplatzwechsels muss sich die oder der Beschäftigte die in demselben Kalenderjahr vom bisherigen Arbeitgeber bereits gewährte Freistellung anrechnen lassen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der oder dem Beschäftigten eine Bescheinigung über die gewährte Freistellung auszuhändigen.

(4) Die Qualifizierungszeit für die Beschäftigten in Schulen und Hochschulen soll in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

(5) Freistellungen, die aufgrund tarifvertraglicher Regelungen, betrieblicher Vereinbarungen sowie sonstiger vertraglicher oder betrieblicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gewährt wurden, werden auf den Anspruch auf Qualifizierungszeit nach Absatz 2 angerechnet, soweit ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.

(6) Freistellungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung sowie der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten gewährt werden, werden auf den Anspruch auf Qualifizierungszeit nach Absatz 2 nicht angerechnet.

(7) Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Qualifizierungszeit besteht, durch Rechtsverordnung zu regeln.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Inanspruchnahme der Qualifizierungszeit nach diesem Gesetz ist unter Angabe des Zeitraumes gegenüber dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, spätestens aber zwölf Wochen vor Beginn der anerkannten Weiterbildungsveranstaltung, schriftlich, elektronisch oder in Textform geltend zu machen.

(3) Dem Antrag nach Absatz 2 ist der Nachweis der Anerkennung nach § 5, des Inhalts und Zeitraums der Weiterbildungsveranstaltung beizufügen.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angabe „mehr als ein Drittel“ durch die Angabe „mehr als 25 Prozent“ und die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „drei Wochen“ durch die Angabe „vier Wochen“ ersetzt.

- f) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Wurde die Freistellung versagt, soll der Anspruch auf Qualifizierungszeit bei Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses einmalig auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Im Übrigen kann die oder der Beschäftigte den verbleibenden Anspruch auf Qualifizierungszeit nur auf das nächste Kalenderjahr übertragen; die Übertragung ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich, elektronisch oder in Textform gegenüber dem Arbeitgeber anzuzeigen.

(7) Nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Die erforderlichen Bescheinigungen sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weiterbildungsveranstaltung vom Veranstalter unentgeltlich auszustellen. Erfolgt der Nachweis nicht spätestens zwölf Wochen nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung, verliert die oder der Beschäftigte den Anspruch auf das Qualifizierungszeitentgelt gemäß § 4 Absatz 1, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 4 wird die Angabe „Bildungsfreistellungsentgelt“ durch die Angabe „Qualifizierungszeitentgelt“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Angabe „Bildungsfreistellungsentgeltes“ durch die Angabe „Qualifizierungszeitentgeltes“ und die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

6. § 5 Absatz 4 und 5 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Weiterbildungsveranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind und stattfinden, werden anerkannt; § 6 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht unter die Absätze 1 bis 4 fallen, erfolgt durch das für Arbeit zuständige Staatsministerium oder der von ihm beauftragten Behörde.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung ist von der Bildungseinrichtung bei den nach § 5 Absatz 5 zuständigen Stellen digital einzureichen.“
  - bb) Satz 3 Nummer 5 und 6 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. sie mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Freistaates Sachsen in Einklang stehen.“
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Keine Qualifizierungszeit im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Weiterbildungsveranstaltungen,

  1. bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird;

2. die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen;
  3. die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen;
  4. die der eigenen sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen;
  5. die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis oder ähnlicher Berechtigungen zu privaten Zwecken dient;
  6. die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Das Nähere zur Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere zum Verfahren, zu Fristen, zu Aufbewahrungspflichten für Unterlagen und Dateien, die für die Anerkennungsanforderungen maßgeblich sind, zur Übertragung der Zuständigkeit auf eine Behörde, zur onlinebasierten Evaluation nach § 8 und zur Schlichtung, regelt das für Arbeit zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung; die Rechtsverordnung ist bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] zu erlassen.“

8. Nach § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

## „§ 7 Erstattung des Qualifizierungszeitentgeltes

- (1) Der Freistaat Sachsen erstattet Arbeitgebern, die in der Regel 20 oder weniger Personen ständig beschäftigen, auf Antrag einen Anteil des nach § 4 für den Zeitraum der Freistellung gezahlten Arbeitsentgeltes zur Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen. Bei der Feststellung der Zahl der ständig beschäftigten Personen sind teilzeitbeschäftigte Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.
- (2) Die Erstattung nach Absatz 1 beträgt für jeden Tag der Freistellung 115 Euro.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Grund- oder Stammkapital unmittelbar aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird.
- (4) Öffentliche Mittel, die die Beschäftigungsstelle von anderer Seite als Erstattung für die Freistellung erhält, sind auf die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen.

(5) Das Nähere zum Erstattungsverfahren regelt das für Arbeit zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung.“

9. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

10. Der bisherige § 8 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft. § 2 Absatz 7, § 5 Absatz 5, § 6 Absatz 5, § 7 Absatz 5 und § 8 Absatz 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

## **Begründung:**

Allgemein:

Mit dem Änderungsantrag wird das Ziel unterstrichen, die Weiterbildung für sächsische Beschäftigte und Unternehmen zu stärken. Mit dem Qualifizierungszeitgesetz soll ab dem 1. Januar 2027 das Recht der Beschäftigten auf drei Tage bezahlte Freistellung im Jahr verankert werden. Die Qualifizierungszeit dient der beruflichen Weiterbildung, der Qualifizierung und Fortbildung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes sowie der politischen Bildung. Seminare, die u. a. der Freizeit, Erholung oder der privaten Lebensführung dienen, sind nicht vom Rechtsanspruch erfasst. Zudem erhalten Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigte eine pauschale finanzielle Unterstützung bei der Freistellung ihrer Beschäftigten, um einen Anreiz zu schaffen und die Ausfallkosten zu kompensieren.

zu 1.:

Der Begriff ‚Qualifizierungszeit‘ wird als einheitliche Bezeichnung für die bezahlte Freistellung von Beschäftigten zum Zweck der Weiterbildung verwendet und deshalb auch im Gesetzesstitel verankert. Es steht synonym für Begriffe wie Bildungszeit, Bildungsfreistellung oder Bildungsurlaub.

zu 2.:

Die Arten der von der Qualifizierungszeit umfassten Weiterbildungen werden definiert, um eigenständige Definitionen im Gesetz zu verankern. Dies betrifft die berufliche Weiterbildung, Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes sowie politischen Bildung.

zu 3.:

Der Anspruch auf Qualifizierungszeit wird auf drei Tage bezahlte Freistellung pro Jahr beschränkt, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeit an fünf Tagen pro Woche. Im Fall einer Teilzeittätigkeit reduziert sich der Anspruch entsprechend, im Fall einer regelmäßigen Arbeit von mehr als fünf Tagen pro Woche bleibt der Anspruch bei drei Tagen bezahlte Freistellung pro Jahr gedeckelt. Zudem sind Beschäftigten in Schulen und Hochschulen angehalten die Qualifizierungszeit in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. Im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf wird die Übertragbarkeit des Freistellungsanspruchs modifiziert, die Vorwegnahme entfällt. Um die Bereiche des Ehrenamts regeln und konkretisieren zu können, für die ein Anspruch auf Qualifizierungszeit besteht, wird eine Verordnungsermächtigung für die Staatsregierung geschaffen. Des Weiteren erfolgen redaktionelle Anpassung zur einheitlichen Verwendung des Begriffs ‚Qualifizierungszeit‘.

zu 4.:

Die Inanspruchnahme der Qualifizierungszeit wird mit Blick auf Fristen und Antragsverfahren modifiziert. Der Antrag auf Freistellung soll spätestens zwölf Wochen vor der Weiterbildungsveranstaltung gestellt werden, um den betrieblichen Abläufen besser genügen zu können. Auf der Schriftformerfordernis wird insofern verzichtet, da eine Geltendmachung schriftlich, elektronisch oder in Textform erfolgen kann; dies soll zur Verfahrensvereinfachung beitragen.

Um insbesondere der sächsischen Wirtschaft und Unternehmensstruktur gerecht zu werden und dabei Art und Größe der sächsischen Betriebe besser zu berücksichtigen, wird die Grenze für dringende betriebliche oder dienstliche Belange abgesenkt. Bereits ab Inanspruchnahme von einem Viertel der Beschäftigten eines Arbeitgebers liegen diese vor und kann deshalb ein Anspruch begründet verwehrt werden.

Im Fall einer Ablehnung kann der Anspruch ins folgende Kalenderjahr übertragen werden, sofern das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Grundsätzlich kann eine Übertragung nur ins Folgejahr erfolgen, wobei es hierfür einer Anzeige der oder des Beschäftigten bis zum 31. Dezember eines Jahres bedarf, andernfalls verfällt der Anspruch.

Außerdem wird die Nachweispflicht für die Beschäftigten nachgeschärft. Eine Teilnahmebescheinigung ist spätestens zwölf Wochen nach der Weiterbildung vorzulegen, ansonsten erlischt der Anspruch auf das Qualifizierungszeitentgelt.

Auch hier erfolgen redaktionelle Anpassungen zur Begriffsvereinheitlichung.

zu 5.:

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen zur einheitlichen Verwendung des Begriffs ‚Qualifizierungszeit‘.

zu 6.:

Die pauschale Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen anderer Bundesländer wird enger gefasst und auf Weiterbildungsveranstaltungen bezogen, die in anderen Bundesländern stattfinden und dort anerkannt sind, dabei gelten jedoch als Maßstab die in § 6 Absatz 1 und 2 definierten Grundsätze einschließlich der Ausschlusskriterien. Weiterbildungsveranstaltungen anderer Bundesländer, die im Sinne von § 6 Absatz 2 keine Qualifizierungszeit darstellen, werden demnach nicht anerkannt. Weitere Regelungen, bspw. um die Prüfung von Ausschlusskriterien zu ermöglichen oder bei Auslegungsfragen zur Schlichtung zu kommen oder ein vereinfachtes Anzeige- und Anerkennungsverfahren für bereits in anderen Bundesländern anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen zu definieren, sind in der Rechtsverordnung zu treffen.

zu 7.:

Das Anerkennungsverfahren wird durch ein digital gestütztes Antragsverfahren präzisiert. Zudem werden Ausschlusskriterien definiert, um die Abgrenzung zwischen allgemeiner Weiterbildung und den Zielen der Qualifizierungszeit zu spezifizieren.

zu 8.:

Es werden neue Regelungen zur Erstattung des Qualifizierungszeitentgeltes für kleinere und mittlere Betrieb mit bis zu 20 Personen eingeführt. Dabei wird ein pauschaler Erstattungsbetrag von 115,00 Euro pro Tag festgesetzt.

zu 9.:

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen zur einheitlichen Verwendung des Begriffs ‚Qualifizierungszeit‘.

zu 10.:

Der Rechtsanspruch auf drei Tage bezahlte Freistellung zur Wahrnehmung der Qualifizierungszeit soll ab 1. Januar 2027 gelten, daher treten weite Teile dieses Gesetzes zu diesem Tag in Kraft. Vorab treten die Regelungen für Verordnungsermächtigungen in Kraft, um die erforderlichen Vorbereitungen zu ermöglichen.

Dresden, 20. Januar 2026

Jessica Steiner, MdL  
CDU-Fraktion

Gerald Eisenblätter, MdL  
SPD-Fraktion

# Änderungsantrag

der Fraktion BSW

**zum Gesetzentwurf eingebracht in Form eines Volksantrages, Drs 8/1429**

**"5 Tage Bildungszeit für Sachsen"**

**Gesetz über den Anspruch auf Bildungsfreistellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz – SächsBFG)**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Gesetz über den Anspruch auf Qualifizierungszeit im Freistaat Sachsen(Sächsisches Qualifizierungszeitgesetz – SächsQZG)“

2. § 1 Absatz 3 und 4 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Qualifizierungszeit dient der

1.beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten außerhalb einerBerufsausbildung;  
2.Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes.

(4) Berufliche Weiterbildung dient dem Aufbau und der Stärkung fachlicher undüberfachlicher Kompetenzen und Qualifikationen, dem Erhalt und Ausbau derBeschäftigungsfähigkeit sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen. Sie solldazu befähigen, sachgerecht auf die sich ständig wandelnden Anforderungen in derBerufs- und Arbeitswelt reagieren zu können.

(5) Die Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes sollBeschäftigte in die Lage versetzen, ein übernommenes Ehrenamt ausüben zu können. Ziel ist die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes und Kenntnisse gesellschaftspolitischer Zusammenhänge sowie die Stärkung des demokratischen Gemeinwesens.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(Bildungsfreistellung)“ gestrichen.
  - c) Die Absätze 2 bis 6 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:
    - „(2) Der Anspruch auf Qualifizierungszeit beläuft sich auf drei Arbeitstage in einem Kalenderjahr. Arbeitet die oder der Beschäftigte regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche, verringert sich der Anspruch entsprechend.
    - (3) Im Falle des Arbeitsplatzwechsels muss sich die oder der Beschäftigte die in demselben Kalenderjahr vom bisherigen Arbeitgeber bereits gewährte Freistellung anrechnen lassen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der oder dem Beschäftigten eine Bescheinigung über die gewährte Freistellung auszuhändigen.
    - (4) Freistellungen, die aufgrund tarifvertraglicher Regelungen, betrieblicher Vereinbarungen sowie sonstiger vertraglicher oder betrieblicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gewährt wurden, werden auf den Anspruch auf Qualifizierungszeit nach Absatz 2 angerechnet, soweit ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.
    - (5) Freistellungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung sowie der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten gewährt werden, werden auf den Anspruch auf Qualifizierungszeit nach Absatz 2 nicht angerechnet.
    - (6) Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Qualifizierungszeit besteht, durch Rechtsverordnung zu regeln.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
  - c) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
    - „(2) Die Inanspruchnahme der Qualifizierungszeit nach diesem Gesetz ist unter Angabe des Zeitraumes gegenüber dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, spätestens aber acht Wochen vor Beginn der anerkannten Weiterbildungsveranstaltung, schriftlich, elektronisch oder in Textform geltend zu machen. Arbeitgeber können Anträge, die später eingehen, zustimmen, wenn dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.
    - (3) Dem Antrag nach Absatz 2 ist der Nachweis der Anerkennung nach § 5, des Inhalts und Zeitraums der Weiterbildungsveranstaltung beizufügen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Angabe „mehr als ein Drittel“ durch die Angabe „mehr als 25 Prozent“ und die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „drei Wochen“ durch die Angabe „vier Wochen“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Wurde die Freistellung versagt, soll der Anspruch auf Qualifizierungszeit bei Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses einmalig auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Im Übrigen kann die oder der Beschäftigte den verbleibenden Anspruch auf Qualifizierungszeit nur auf das nächste Kalenderjahr übertragen; die Übertragung ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich, elektronisch oder in Textform gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären.

(7) Nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Die erforderlichen Bescheinigungen sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weiterbildungsveranstaltung vom Veranstalter unentgeltlich auszustellen. Erfolgt der Nachweis nicht spätestens acht Wochen nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung, verliert die oder der Beschäftigte den Anspruch auf das Qualifizierungszeitentgelt gemäß § 4 Absatz 1, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 4 wird die Angabe „Bildungsfreistellungsentgelt“ durch die Angabe „Qualifizierungszeitentgelt“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Angabe „Bildungsfreistellungsentgelt“ durch die Angabe „Qualifizierungszeitentgelt“ und die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

6. § 5 Absatz 4 und 5 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, erfolgt durch das für Arbeit zuständige Staatsministerium.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung ist von der Bildungseinrichtung digital über ein vom zuständigen Staatsministerium zur Verfügung gestelltes einheitliches Onlinetool einzureichen.“

bb) Satz 3 Nummer 5 und 6 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. sie mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Freistaates Sachsen in Einklang stehen.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Keine Qualifizierungszeit im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Weiterbildungsveranstaltungen,

1. bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird;
2. die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen;
3. die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen;
4. die der eigenen sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen;
5. die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis oder ähnlicher Berechtigungen zu privaten Zwecken dient;
6. die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Das Nähere zur Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere zum Verfahren, zu Fristen, zu Aufbewahrungspflichten für Unterlagen und Dateien, die für die Anerkennungsanforderungen maßgeblich sind, zur Übertragung der Zuständigkeit auf eine Behörde, zur onlinebasierten Evaluation nach § 7 und zur Schlichtung, regelt das für Arbeit zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung; die Rechtsverordnung ist bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] zu erlassen.“

8. Nach § 6 wird der folgende § 6a eingefügt:

„§ 6a

Erstattung des Qualifizierungszeitfreistellungsentgelts

(1) Der Freistaat Sachsen erstattet Arbeitgebern, die in der Regel 50 oder weniger Personen ständig beschäftigen, auf Antrag 85% des nach § 4 für den Zeitraum der Freistellung gezahlten Arbeitsentgelts zur Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen. Bei der Feststellung der Zahl der ständig beschäftigten Personen sind teilzeitbeschäftigte Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

(2) Für Kleinstbetriebe mit bis zu fünf Beschäftigten erfolgt bei Qualifizierungen für ein Ehrenamt eine Erstattung in Höhe von 100 % des gezahlten Arbeitsentgelts.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Grund- oder Stammkapital unmittelbar aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird.

(4) Öffentliche Mittel, die die Beschäftigungsstelle von anderer Seite als Erstattung für die Freistellung erhält, sind auf die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen.

(5) Das Nähere zum Erstattungsverfahren regelt das für Arbeit zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung.“

9. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bildungsfreistellung“ durch die Angabe „Qualifizierungszeit“ ersetzt.

10. § 8 wird durch den folgenden § 8 ersetzt:

### „§ 8 Inkrafttreten“

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft. § 2 Absatz 6, § 5 Absatz 4, § 6 Absatz 5, § 6a Absatz 5 und § 7 Absatz 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

#### **Begründung:**

Mit diesem Änderungsantrag verfolgt die Fraktion BSW zwei Ziele:

1. Konzentration auf berufliche Weiterbildung und Ehrenamt: Politische Bildung ist im CDU/SPD-Änderungsantrag nur eingeschränkt vorgesehen und könnte durch unklare Abgrenzungen zu Rechtsunsicherheiten führen. BSW schlägt daher vor, den Schwerpunkt klar auf berufliche Weiterbildung und Ehrenamtsförderung zu legen.

2. Bessere Unterstützung für kleine und mittlere Betriebe: Um die Mittelstandsfreundlichkeit zu erhöhen, soll die Erstattung nicht nur für Betriebe bis 20, sondern bis 50 Beschäftigte gelten. Zudem wird die starre Pauschale von 115 € durch eine dynamische oder tatsächliche Lohnkostenerstattung in Höhe von 85% ersetzt. Für Kleinstbetriebe (bis 5 MA) wird bei Ehrenamts-Qualifizierungen eine vollständige Erstattung ermöglicht. Damit werden insbesondere freiwillige Strukturen (z. B. Feuerwehr, Katastrophenschutz, Jugendarbeit) gestärkt.

Dresden, 16. Januar 2025

Ralf Böhme, MdL  
BSW-Fraktion

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz</b>
<b>Gesetzentwurf</b>	<b>Gesetzentwurf</b>
<b>Gesetz über den Anspruch auf <i>Bildungsfreistellung</i> im Freistaat Sachsen</b>	<b>Gesetz über den Anspruch auf Qualifizierungszeit im Freistaat Sachsen</b>
<b>(Sächsisches <i>Bildungsfreistellungsgesetz</i> – SächsBFG)</b>	<b>(Sächsisches Qualifizierungszeitgesetz – SächsQZG)</b>
<b>Vom ...</b>	<b>Vom ...</b>
Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:	Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:	(1) unverändert
1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;	
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, einschließlich der Studentinnen und Studenten, die einen dualen Studiengang absolvieren;	
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten;	
4. Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 des Sächsischen Beamten gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
5. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Sinne des § 2 des Sächsischen Richtergesetzes vom 4. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 446, 451), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;	
6. die in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten.	
(2) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 1 beschäftigen.	(2) unverändert
(3) Für den Begriff der Weiterbildung gelten die Vorgaben gemäß § 2 des Weiterbildungsgesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.	(3) Qualifizierungszeit dient der
	1. beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten außerhalb einer Berufsausbildung;
	2. Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes;
	3. politischen Bildung.
(4) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes sind Tätigkeiten, die in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens oder in sonstigem besonderen Gemeinwohlinteresse ausgeübt werden. Das für Arbeit zuständige Staatsministerium regelt die Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit besteht, durch Rechtsverordnung.	(4) Berufliche Weiterbildung dient dem Aufbau und der Stärkung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen und Qualifikationen, dem Erhalt und Ausbau der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen. Sie soll dazu befähigen, sachgerecht auf die sich ständig wandelnden Anforderungen in der Berufs- und Arbeitswelt reagieren zu können.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
	<p>(5) Die Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ein übernommenes Ehrenamt ausüben zu können. Ziel ist die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes und Kenntnisse gesellschaftspolitischer Zusammenhänge sowie die Stärkung des demokratischen Gemeinwesens.</p>
	<p>(6) Politische Bildung dient der Befähigung von Beschäftigten, ihrer Rolle im Arbeitsleben, im öffentlichen Leben oder im Kontext eines gemeinwohlorientierten Ehrenamtes zu erkennen und verantwortungsvoll wahrzunehmen. Sie trägt dazu bei, das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern.</p>
§ 2	§ 2
Anspruch auf <i>Bildungsfreistellung</i>	Anspruch auf Qualifizierungszeit
<p>(1) Die im Freistaat Sachsen Beschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber länger als sechs Monate bestanden hat, haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes zum Zwecke der Weiterbildung sowie der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (<i>Bildungsfreistellung</i>). Die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten soll die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements fördern.</p>	<p>(1) Die im Freistaat Sachsen Beschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber länger als sechs Monate bestanden hat, haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes zum Zwecke der Weiterbildung sowie der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten soll die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements fördern.</p>
<p>(2) Der Anspruch auf <i>Bildungsfreistellung</i> beläuft sich auf <i>fünf</i> Arbeitstage in einem Kalenderjahr. Arbeitet die oder der Beschäftigte regelmäßig an <i>mehr</i> oder weniger als fünf Tagen in der Woche, erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend.</p>	<p>(2) Der Anspruch auf <b>Qualifizierungszeit</b> beläuft sich auf <b>drei</b> Arbeitstage in einem Kalenderjahr. Arbeitet die oder der Beschäftigte regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche, verringert sich der Anspruch entsprechend.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
(3) Die oder der Beschäftigte kann Bildungsfreistellungstage aus dem folgenden Kalenderjahr in das laufende Kalenderjahr übertragen.	(3) Im Falle des Arbeitsplatzwechsels muss sich die oder der Beschäftigte die in demselben Kalenderjahr vom bisherigen Arbeitgeber bereits gewährte Freistellung anrechnen lassen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der oder dem Beschäftigten eine Bescheinigung über die gewährte Freistellung auszuhändigen.
(4) Im Falle des Arbeitsplatzwechsels muss sich die oder der Beschäftigte die in demselben Kalenderjahr einschließlich der im Vorgriff auf das folgende Kalenderjahr vom bisherigen Arbeitgeber bereits gewährte Bildungsfreistellung anrechnen lassen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der oder dem Beschäftigten eine Bescheinigung über die gewährte Bildungsfreistellung auszuhändigen.	(4) Die Qualifizierungszeit für die Beschäftigten in Schulen und Hochschulen soll in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen.
(5) Freistellungen, die aufgrund tarifvertraglicher Regelungen, betrieblicher Vereinbarungen sowie sonstiger vertraglicher oder betrieblicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gewährt wurden, werden auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung nach Absatz 2 angerechnet, soweit ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.	(5) Freistellungen, die aufgrund tarifvertraglicher Regelungen, betrieblicher Vereinbarungen sowie sonstiger vertraglicher oder betrieblicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gewährt wurden, werden auf den Anspruch auf Qualifizierungszeit nach Absatz 2 angerechnet, soweit ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.
(6) Freistellungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung sowie der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten gewährt werden, werden auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung nach Absatz 2 nicht angerechnet.	(6) Freistellungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung sowie der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten gewährt werden, werden auf den Anspruch auf Qualifizierungszeit nach Absatz 2 nicht angerechnet.
	(7) Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Qualifizierungszeit besteht, durch Rechtsverordnung zu regeln.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
§ 3	§ 3
<b>Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung</b>	<b>Inanspruchnahme der Qualifizierungszeit</b>
(1) Eine <i>Bildungsfreistellung</i> nach diesem Gesetz kann nur für anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 5 beansprucht werden. Die Teilnahme an einer anerkannten Weiterbildungsveranstaltung unterliegt der freien Wahl der oder des Anspruchsberechtigten.	(1) Eine <b>Qualifizierungszeit</b> nach diesem Gesetz kann nur für anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 5 beansprucht werden. Die Teilnahme an einer anerkannten Weiterbildungsveranstaltung unterliegt der freien Wahl der oder des Anspruchsberechtigten.
(2) Die Inanspruchnahme <i>und</i> der Zeitraum der <i>Bildungsfreistellung</i> soll dem Arbeitgeber so früh wie möglich, möglichst jedoch sechs Wochen vor Beginn der gewünschten Freistellung schriftlich <i>mitgeteilt</i> werden.	(2) Die Inanspruchnahme der <b>Qualifizierungszeit nach diesem Gesetz ist unter Angabe des Zeitraumes gegenüber dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, spätestens aber zwölf Wochen vor Beginn der anerkannten Weiterbildungsveranstaltung, schriftlich, elektronisch oder in Textform geltend zu machen.</b>
(3) Der Mitteilung nach Absatz 2 ist der Nachweis der Anerkennung nach § 5, des Inhalts und Zeitraums der Weiterbildungsveranstaltung beizufügen. Nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Bescheinigungen sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weiterbildungsveranstaltung von der Veranstalterin oder dem Veranstalter unentgeltlich auszustellen.	(3) Dem Antrag nach Absatz 2 ist der Nachweis der Anerkennung nach § 5, des Inhalts und Zeitraums der Weiterbildungsveranstaltung beizufügen.
(4) Die <i>Bildungsfreistellung</i> kann ver sagt werden, wenn ihr in dem beantragten Zeitraum dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Dringende betriebliche oder dienstliche Belange liegen auch dann vor, wenn im laufenden Kalenderjahr mehr als ein Drittel der Beschäftigten des Arbeitgebers eine <i>Bildungsfreistellung</i> nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt. Dringende betriebliche oder dienstliche Belange können bei den zu ihrer Ausbildung Beschäftigten sowie Studentinnen und Studenten, die in einem dualen Studiengang immatrikuliert sind, nicht geltend gemacht werden.	(4) Die <b>Qualifizierungszeit</b> kann ver sagt werden, wenn ihr in dem beantragten Zeitraum dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Dringende betriebliche oder dienstliche Belange liegen auch dann vor, wenn im laufenden Kalenderjahr mehr als 25 Prozent der Beschäftigten des Arbeitgebers eine <b>Qualifizierungszeit</b> nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt. Dringende betriebliche oder dienstliche Belange können bei den zu ihrer Ausbildung Beschäftigten sowie Studentinnen und Studenten, die in einem dualen Studiengang immatrikuliert sind, nicht geltend gemacht werden.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
(5) Versagt der Arbeitgeber die Freistellung, ist dies der oder dem Beschäftigten innerhalb von <i>drei</i> Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach Absatz 2 schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Erfolgt die Versagung der Freistellung nicht formgerecht innerhalb dieser Frist, gilt die Freistellung als erteilt.	(5) Versagt der Arbeitgeber die Freistellung, ist dies der oder dem Beschäftigten innerhalb von <b>vier</b> Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach Absatz 2 schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Erfolgt die Versagung der Freistellung nicht formgerecht innerhalb dieser Frist, gilt die Freistellung als erteilt.
(6) Ist die <i>Bildungsfreistellung für das laufende Kalenderjahr</i> versagt worden, wird der <i>Freistellungsanspruch</i> auf das folgende Kalenderjahr übertragen.	<b>(6) Wurde die Freistellung versagt, soll der Anspruch auf Qualifizierungszeit bei Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses einmalig auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Im Übrigen kann die oder der Beschäftigte den verbleibenden Anspruch auf Qualifizierungszeit nur auf das nächste Kalenderjahr übertragen; die Übertragung ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich, elektronisch oder in Textform gegenüber dem Arbeitgeber anzuzeigen.</b>
	<b>(7) Nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Die erforderlichen Bescheinigungen sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weiterbildungsveranstaltung vom Veranstalter unentgeltlich auszustellen. Erfolgt der Nachweis nicht spätestens zwölf Wochen nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung, verliert die oder der Beschäftigte den Anspruch auf das Qualifizierungszeitentgelt gemäß § 4 Absatz 1, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.</b>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
§ 4	§ 4
<b>Bildungsfreistellungsentgelt, Verbot der Erwerbstätigkeit</b>	<b>Qualifizierungszeitentgelt, Verbot der Erwerbstätigkeit</b>
<p>(1) Für die Berechnung des <i>Bildungsfreistellungsentgeltes</i> und im Falle der Erkrankung während der <i>Bildungsfreistellung</i> gelten die §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Eine Abgeltung der <i>Bildungsfreistellung</i> findet nicht statt.</p>	<p>(1) Für die Berechnung des <b>Qualifizierungszeitentgeltes</b> und im Falle der Erkrankung während der <b>Qualifizierungszeit</b> gelten die §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Eine Abgeltung der <b>Qualifizierungszeit</b> findet nicht statt.</p>
<p>(2) Während der <i>Bildungsfreistellung</i> darf die oder der Beschäftigte keine dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.</p>	<p>(2) Während der <b>Qualifizierungszeit</b> darf die oder der Beschäftigte keine dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.</p>
§ 5	§ 5
<b>Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen</b>	<b>Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen</b>
<p>(1) Weiterbildungsveranstaltungen, die von Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen, von anerkannten oder genehmigten Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen, von der Bundes- oder Landeszentrale für politische Bildung, von der Deutschen Richterakademie, von Hochschulen oder Berufsakademien durchgeführt werden, gelten als anerkannt.</p>	(1) unverändert
<p>(2) Weiterbildungsveranstaltungen, die von anerkannten Trägern, Einrichtungen, Landesorganisationen und Landesverbände der Weiterbildung sowie Volkshochschulen nach § 5 des Weiterbildungsgesetzes angeboten werden, gelten als anerkannt.</p>	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
(3) Als anerkannt gelten auch Weiterbildungsveranstaltungen, die nach § 3 des Weiterbildungsgesetzes Gesundheitsfachberufe vom 4. November 2002 (SächsGVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 434) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 24 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 764) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 19 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch die Verordnung vom 31. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannte Einrichtungen anbieten.	(3) unverändert
(4) Weiterbildungsveranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind, werden anerkannt.	(4) Weiterbildungsveranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind <b>und stattfinden</b> , werden anerkannt; <b>§ 6 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.</b>
(5) Die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht unter die Absätze 1 bis 4 fallen, erfolgt durch das für Arbeit zuständige Staatsministerium.	(5) Die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht unter die Absätze 1 bis 4 fallen, erfolgt durch das für Arbeit zuständige Staatsministerium <b>oder der von ihm beauftragten Behörde</b> .
§ 6	§ 6
Anerkennungsverfahren	Anerkennungsverfahren
(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung ist von der Bildungseinrichtung <i>schriftlich</i> einzureichen. Der Antrag kann auf Einzelanerkennung oder Typenanerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen gerichtet sein. Weiterbildungsveranstaltungen werden anerkannt, wenn:	(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung ist von der Bildungseinrichtung <b>bei den nach § 5 Absatz 5 zuständigen Stellen digital</b> einzureichen. Der Antrag kann auf Einzelanerkennung oder Typenanerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen gerichtet sein. Weiterbildungsveranstaltungen werden anerkannt, wenn:

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
1. sie der Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes dienen;	1. unverändert
2. sie mindestens einen Tag in Block- oder Intervallform und in der Regel je Tag sechs Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten umfassen;	2. unverändert
3. sie von der Bildungseinrichtung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden;	3. unverändert
4. sie der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Bildungseinrichtung unterliegen, die die Anerkennung beantragt, und die Bildungseinrichtung durch ihre Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und die Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung gewährleistet;	4. unverändert
5. sie mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Freistaates Sachsen in Einklang stehen <i>und</i>	5. sie mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Freistaates Sachsen in Einklang stehen.
6. sie die Teilnahme unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution ermöglichen.	entfällt
	<b>(2) Keine Qualifizierungszeit im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Weiterbildungsveranstaltungen,</b>
	1. bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird;
	2. die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen;
	3. die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen;

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
	<b>4. die der eigenen sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen;</b>
	<b>5. die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis oder ähnlicher Berechtigungen zu privaten Zwecken dient;</b>
	<b>6. die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.</b>
(2) Die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt grundsätzlich unbefristet. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen.	<b>(3) unverändert</b>
(3) Das für Arbeit zuständige Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Behörde veröffentlichen in geeigneter Weise eine Liste der anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen.	<b>(4) unverändert</b>
(4) Das Nähere zur Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere zum Verfahren, zu Fristen, zu Aufbewahrungspflichten für Unterlagen und Dateien, die für die Anerkennungsanforderungen maßgeblich sind, zur Übertragung der Zuständigkeit auf eine Behörde und zur Schlichtung, regelt das für Arbeit zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung; die Rechtsverordnung ist bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] zu erlassen.	<b>(5) Das Nähere zur Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere zum Verfahren, zu Fristen, zu Aufbewahrungspflichten für Unterlagen und Dateien, die für die Anerkennungsanforderungen maßgeblich sind, zur Übertragung der Zuständigkeit auf eine Behörde, zur online-basierten Evaluation nach § 8 und zur Schlichtung, regelt das für Arbeit zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung; die Rechtsverordnung ist bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] zu erlassen.</b>
	<b>§ 7</b>
	<b>Erstattung des Qualifizierungszeitentgeltes</b>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
	<p>(1) Der Freistaat Sachsen erstattet Arbeitgebern, die in der Regel 20 oder weniger Personen ständig beschäftigen, auf Antrag einen Anteil des nach § 4 für den Zeitraum der Freistellung gezahlten Arbeitsentgelts zur Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen. Bei der Feststellung der Zahl der ständig beschäftigten Personen sind teilzeitbeschäftigte Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.</p>
	<p>(2) Die Erstattung nach Absatz 1 beträgt für jeden Tag der Freistellung 115 Euro.</p>
	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Grund- oder Stammkapital unmittelbar aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird.</p>
	<p>(4) Öffentliche Mittel, die die Beschäftigungsstelle von anderer Seite als Erstattung für die Freistellung erhält, sind auf die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen.</p>
	<p>(5) Das Nähere zum Erstattungsverfahren regelt das für Arbeit zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
§ 7	§ 8
Evaluation und Beteiligung	Evaluation und Beteiligung
(1) Das für Arbeit zuständige Staatsministerium evaluiert das Gesetz insbesondere mit Blick auf Inhalte, Formen, Dauer und teilnehmende Beschäftigte der <i>Bildungsfreistellung</i> . Es berichtet darüber mindestens einmal in der Legislaturperiode dem Landtag, erstmals zum Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Einrichtungen der Weiterbildung oder Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, dem für	(1) Das für Arbeit zuständige Staatsministerium evaluiert das Gesetz insbesondere mit Blick auf Inhalte, Formen, Dauer und teilnehmende Beschäftigte der <b>Qualifizierungszeit</b> . Es berichtet darüber mindestens einmal in der Legislaturperiode dem Landtag, erstmals zum Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Einrichtungen der Weiterbildung oder Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, dem für
(2) Arbeit zuständigen Staatsministerium oder der beauftragten Behörde zu diesem Zweck Auskunft über Gegenstand, Verlauf sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der anerkannten Veranstaltungen in nicht-personenbezogener Form zu erteilen.	(2) unverändert
(3) Der Landesbeirat für Erwachsenenbildung ist zu allen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Richtlinien, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren, zu hören.	(3) unverändert
§ 8	§ 9
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt <b>vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2027</b> in Kraft. § 2 Absatz 7, § 5 Absatz 5, § 6 Absatz 5, § 7 Absatz 5 und § 8 Absatz 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.